

Vorbericht zum Haushaltsplan des Kreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2020

- aktualisiert nach Feststellung des HPL-Entwurfes 2020 durch den KA am 28.10.2019 -

Einleitung

Der Haushalt ist als Instrument der kommunalen Finanzhoheit wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Grundgesetz Art. 28 Abs.2 und Hessische Verfassung Art. 137). Die Kommunen in Hessen sind in ihrem Gebiet die eigenverantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung und können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit Gesetze nicht ausdrücklich andere Regelungen treffen. In diesem Rahmen sind die Kommunen auch in ihrer Finanzpolitik autonom. Bund und Land können auf die kommunale Haushaltsführung nur durch Gesetz Einfluss nehmen. Dies geschieht mittelbar durch den Bund mit:

- dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft,
- dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder,
- dem Gemeindefinanzreformgesetz,
- den Leistungsgesetzen

und unmittelbar durch:

- Förder- und Auftragsvergabebestimmungen,
- das Steuerrecht.

Das Land nimmt auf den kommunalen Haushalt unmittelbar Einfluss durch:

- die Hessische Verfassung,
- die Hessische Gemeindeordnung,
- die Hessische Landkreisordnung,
- die Gemeindehaushaltsverordnung,
- die Gemeindekassenverordnung,
- das Finanzausgleichsgesetz,
- das Kommunalabgabengesetz,
- das Eigenbetriebsgesetz,
- das Schutzschirmgesetz,
- die Umsetzung von Leistungsgesetzen des Bundes,
- das Hessenkassegesetz,

sowie den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften. Auf Grundlage dieser Bestimmungen nimmt das Land auch die staatliche Aufsicht zum Schutz der Kommunen und der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wahr.

Das Land hat den Kommunen die zur Durchführung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Für die freiwilligen Aufgaben hat das Land den Kommunen, in eigener Verantwortung zu verwaltende, Einnahmequellen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat das Land Kostenfolgen zu regeln, die durch die Erfüllung staatlicher Aufgaben entstehen. Ein finanzieller Ausgleich ist immerzu

schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Kommunen in ihrer Gesamtheit führt.

Der kommunale Haushalt hat neben seiner finanzwirtschaftlichen Steuerungsfunktion, die Funktion politische Programme umzusetzen und gleichzeitig mit seiner wirtschaftspolitischen Funktion zur Lenkung der Konjunktur beizutragen.

Mit der finanzwirtschaftlichen Steuerungsfunktion des Haushalts sind die Kommunen in erster Linie verpflichtet ihre stetige Aufgabenerfüllung zu sichern. Durch den Haushaltsgrundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung haben die Kommunen langfristig zu gewährleisten, dass sie ihre gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Aufgaben wahrnehmen und erfüllen können (siehe § 92 Abs. 1 HGO). In unmittelbarem Zusammenhang mit der Verpflichtung zur stetigen Aufgabenerfüllung steht der Grundsatz des Haushaltsausgleichs (siehe § 92 Abs. 4 und 5 HGO). Kann diesem Grundsatz nicht Rechnung getragen werden, sind die Kommunen verpflichtet, nachhaltig wirkende Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Mit der politischen Programmfunktion wird, durch die Festlegung von Prioritäten und Standards im Haushalt, der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum wahrgenommen. Mit der Entscheidung über den Einsatz zur Verfügung stehender Mittel nehmen die Vertretungsorgane der Kommunen eines ihrer wichtigsten Rechte in Anspruch und geben der Verwaltung einen Handlungsrahmen vor, dessen Einhaltung über die Berichterstattung zum Haushalt und den Jahresabschluss zu kontrollieren ist.

Wirtschaftspolitisch sind die Kommunen in ihrer Gesamtheit durch § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verpflichtet, im Rahmen ihres Haushaltes den Zielen des § 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Insbesondere bei den öffentlichen Investitionen ist diese konjunkturpolitische und volkswirtschaftliche Funktion der kommunalen Haushalte von besonderer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang verpflichtet auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) mit dem, im § 92 Abs. 1 entwickelten allgemeinen Haushaltsgrundsatz, die Kommunen, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Neben den bereits genannten Grundsätzen hat das kommunale Haushaltsrecht noch folgende allgemeine Haushaltsgrundsätze entwickelt:

- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Grundsatz der Einnahmebeschaffung
- Grundsatz der Vorherigkeit
- Grundsatz der Öffentlichkeit

Neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sind für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltes Planungs- und Deckungsgrundsätze sowie die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ zu beachten.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25.04.2018 wurden die Vorgaben für den Haushaltsausgleich erheblich verschärft. Nach § 92 Abs. 4 HGO ist der Haushalt zukünftig in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung gelten als ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis durch die Inanspruchnahme der Rücklagen ausgeglichen wird und ein Ausgleich der

Fehlbeträge aus Vorjahren erfolgt. Hinzu gekommen ist ferner, dass gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt bei dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Überschuss generiert werden muss, der mindestens so hoch ist, dass daraus die ordentlichen Auszahlungen der Tilgung und der Eigenbeitrag zur Hessenkasse geleistet werden können. Dies impliziert, dass auch im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung Überschüsse erzielt werden müssen.

In Folge der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung wurden auch die §§ 3 und 25 der Gemeindehaushaltsverordnung angepasst und haben in ihrer aktuellen Fassung am 25.04.2018 Rechtskraft erlangt. Wesentlich hierbei ist die einmalige Möglichkeit, Altfehlbeträge mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Mit der vorletzten Änderung vom 07.12.2016 wurden die Kommunen verpflichtet, der Kommunalaufsicht im Rahmen der Vorlage des Haushaltes, auch einen Finanzstatusbericht (Muster 22 zur GemHVO) vorzulegen. Dieser war erstmalig dem Kreishaushalt 2018 als Anlage 8 beigelegt. Von maßgeblicher Bedeutung ist noch die Neuregelung des § 12 GemHVO. Hier ist nunmehr in Abs. 1 zwingend geregelt, dass bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Der neue Abs. 3 bestimmt, dass Abs. 1 auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Kreises ist der Haushaltsplan. Zum Zweck der Aufgabenerfüllung enthält er alle im Haushaltsjahr anfallenden Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (siehe § 95 HGO). Er ist für den Haushaltsvollzug verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten entstehen durch ihn nicht und werden durch ihn auch nicht erfüllt. Rechtswirksam verbindlich wird der Haushaltsplan in Verbindung mit dem in Kraft tretenden der Haushaltssatzung. Gemäß § 94 Abs. 1 HGO ist die Haushaltssatzung eine jährlich zu erlassende Pflichtenatzung. Sie enthält Pflichtbestandteile wie zum Beispiel die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage, den Höchstbetrag der Kassenkredite sowie Bestandteile, über deren Aufnahme ausschließlich der Kreistag entscheidet.

Die Haushaltswirtschaft des Kreises beginnt mit der Aufstellung des Haushaltsplans, wird mit dessen Ausführung im Haushaltsvollzug fortgesetzt und durch die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses beendet.

Die Planung beginnt mit der Aufforderung an die gesamte Kreisverwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe, die Haushaltsansätze für das Planjahr in der Finanzsoftware fristgerecht zur erfassen. Das Finanz- und Rechnungswesen erstellt aus den erfassten Ansätzen den Verwaltungsentwurf. Der Finanzdezernent bringt den Entwurf in den Kreisausschuss ein. Der Kreisausschuss berät den Verwaltungsentwurf einschließlich des Stellenplanes und der Anlagen sowie die Entwürfe des Investitionsprogrammes und gegebenenfalls des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Er fasst hierzu die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse. Gemäß § 97 HGO bereitet der Kämmerer die Entwürfe vor. Die festgestellten Entwürfe werden zur Beratung und Beschlussfassung in den Kreistag eingebracht. Zu dem festgestellten Entwurf des Kreisausschusses kann der Kämmerer dem Kreistag eine abweichende Stellungnahme vorlegen und seine Auffassung in der Beratung des Kreistages vertreten. Gleichzeitig wird mit Bekanntmachung auf die Offenlegung der Entwürfe hingewiesen und die Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, um Stellungnahme zu dem Haushaltsplanentwurf gebeten. Bei einer Erhöhung der Hebesätze für Kreis- und Schulumlage ist ein gesetzliches Anhörungsverfahren nach § 50 Abs. 5 FAG durchzuführen und den umlagepflichtigen Städten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Stellungnahmen sind dem Kreistag und der Kommunalaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgt die Vorlage von Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm bei der zuständigen Kommunalaufsicht zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile (Höchstbetrag Kassenkredite, Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen). Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, erlangt die Haushaltssatzung unmittelbar mit ihrer Bekanntmachung Rechtskraft. Bei Genehmigungsbedarf ist die Haushaltssatzung mit der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Haushaltsplanentwurf an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Struktur des doppischen Haushalts

Gemäß § 1 GemHVO besteht der Haushaltsplan aus

- dem Gesamthaushalt
- den Teilhaushalten
- dem Stellenplan

Der Gesamthaushalt und die Teilhaushalte bestehen aus

- dem Ergebnishaushalt und
- dem Finanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind jeweils in Teilhaushalte zu gliedern.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- der Vorbericht,
- der Stellenplan,
- die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit dem ihr zugrundeliegenden Investitionsprogramm,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie über den Stand zu Beginn des Vorjahres,
- eine Übersicht über die Budgets,
- eine Übersicht über die Mittel die den Fraktionen des Kreistages nach § 36a Abs. 4 GemHVO zur Verfügung gestellt werden,
- der Finanzstatusbericht,
- der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss,
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,

- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Kreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

Die Teilhaushalte können gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO nach Produkten oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden. **Seit Einführung des doppischen Haushaltswesens hat sich der Kreistag für die produktorientierte Variante der Haushaltsstruktur entschieden.** Maßgeblich für diese Entscheidung sind die vorrangigen Anforderungen der Bürger, der politischen Gremien und der Finanzstatistik an den doppischen Kreishaushalt gewesen. Die Anforderungen der Verwaltung und der Organisation sind demgegenüber als nachrangig erachtet und durch die Bildung von besonderen Budgets erfüllt worden. Da sich an diesen Erkenntnissen nichts verändert hat, erfolgt die Aufstellung des Kreishaushaltes 2020 wiederum produktorientiert.

Dementsprechend bestehen Ergebnis- und Finanzhaushalt weiterhin aus den folgenden Teilhaushalten (siehe auch Produktplan):

- 01 Zentrale Verwaltung
- 02 Schule und Kultur
- 03 Soziales und Jugend
- 04 Gesundheit und Sport
- 05 Gestaltung der Umwelt
- 06 Zentrale Finanzleistungen

Den Teilhaushalten wurden die, entsprechend den Vorgaben der GemHVO und des Produktrahmens des Statistischen Bundesamtes, gebildeten Produktbereiche und Produktgruppen zugeordnet. Als unterste Planungsebene wurden 70 Produkte gebildet und mit einer Produktverantwortung versehen. Auf der Basis der Produkte wurde eine Kostenträgerstruktur aufgebaut, welche zur Beurteilung der Leistungen der Kreisverwaltung verwendet werden kann. Unabhängig von dieser Struktur wurden auf der Organisationsebene der Kreisverwaltung, zweckgebunden, Budgets gebildet und in eine Kostenstellenstruktur integriert. Die Budgetverantwortung ist in der Regel mit der Produktverantwortung verbunden. Soweit erforderlich, erfolgt eine entsprechende Delegation. Hierzu werden eigene Budgetrichtlinien erlassen und über den Haushaltsplan in Kraft gesetzt. Damit wird die Flexibilität der Mittelbewirtschaftung im Kreishaushalt erhöht.

Für die Planung und Bewirtschaftung investiver Mittel ist die Struktur des als Anlage beigefügten Investitionsprogramms maßgeblich.

Auf der Basis dieser Haushaltsstruktur erfolgt, unter Verwendung der durch den Verwaltungskontenrahmen vorgegebenen Sachkonten, die Etatisierung der Mittel, die Buchung im Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung.

Produkte, Ziele und Kennzahlen

Produkte bilden das kommunale Leistungsangebot ab. Ein Produkt ist das Ergebnis von Leistungsprozessen und soll im Ergebnis das Verwaltungshandeln darstellen und steuerbar machen. Die Produkte mit ihren Leistungen werden damit zu zentralen Steuerungselementen.

Gemäß § 4 GemHVO sind in den Teilhaushalten die Produktbereiche, die Produktgruppen und die Produkte darzustellen. Außerdem sollen in den Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ergänzend bestimmt § 10 Absatz 3 GemHVO, dass in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden sollen und diese die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft bilden. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 10 GemHVO soll der Haushaltsplan außerdem Kennzahlen zur Produktmenge enthalten und um Qualitätskennzahlen ergänzt werden.

Der vorliegende Produktplan umfasst 70 Produkte. Eine Aktualisierung der Produktbeschreibung wurde vorgenommen, sofern dies erforderlich war (Produktverantwortung, Rechts- und Auftragsgrundlagen, Leistungsbeschreibung, Beteiligte bei der Produkterstellung sowie Produktempfänger). Auf der Basis des Haushaltsjahres 2019 wurden die Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan 2020 weitestgehend fortgeschrieben; Zeitreihenvergleiche werden damit weiterhin ermöglicht. Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens werden die Kennzahlen in dem Grad ihrer Zielerreichung sowie mit einer Prognose zum Jahresende dargestellt.

Die Weiterentwicklung der Ziele und Kennzahlen hin zu einem umfassenden Ziel- und Kennzahlensystem ist ein fortlaufender Prozess, in den die Kreisgremien weiterhin einzubinden sind. Rückmeldungen hierzu sind ausdrücklich erwünscht.

Budgets

Entsprechend der im Anschluss an den Vorbericht auf den Seiten 68 bis 80 folgenden Budgetierungsrichtlinien werden auf Kostenstellenebene folgende Budgets gebildet:

- Budgets der Abteilungen
- Budget des Rettungsdienstes
- Budget der Kreisvolkshochschule
- Budget des Jugendamtes
- Budget des Amtes für Soziales

Darüber hinaus erfolgt durch die allgemeinen Deckungsregeln und besondere Haushaltsvermerke eine weitere Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist das leitende Element des „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“. Durch den Ausweis aller Erträge und Aufwendungen erfolgt eine periodengerechte Darstellung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs im Haushaltsplan und im Jahresabschluss. Der Saldo aller Erträge und aller Aufwendungen weist als Jahresergebnis einen Überschuss oder einen Fehlbedarf aus und verändert entsprechend das Eigenkapital. Erträge sind der Wertzuwachs des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr. Aufwendungen sind der wertmäßige Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einem

Haushaltsjahr. Wesentlich ist die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen. Ihre Zahlungswirksamkeit hat in den Ergebnishaushalten keine Bedeutung. Die Struktur der Ergebnishaushalte ist identisch. Gemäß der GemHVO erfolgt folgende Darstellung:

- a) Verwaltungsergebnis, Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit
- b) Finanzergebnis, Saldo aus Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen)
- c) Ordentliches Ergebnis, Summe aus Verwaltungs- und Finanzergebnis
- d) Außerordentliches Ergebnis, Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen
- e) Jahresergebnis, Summe aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis
- f) Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen, Saldo aus sekundären Erträgen und sekundären Aufwendungen
- g) Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen, Summe aus Jahresergebnis und Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen
- h) Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge (nachrichtlich)

Die Aufstellung der Ergebnishaushalte erfolgt nach dem Muster 7 zu § 2 GemHVO in Staffelform.

Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden alle zahlungswirksamen Vorgänge (Zahlungsmittelfluss) eines Haushaltsjahres und der Zahlungsmittelbestand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres dargestellt. Unter Ein- und Auszahlungen sind Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen zu verstehen, die den Bestand an liquiden Mitteln verändern. Am Zahlungsmittelfluss lässt sich der Liquiditätsbedarf feststellen. Diese Information wird für die Liquiditätssteuerung und die Beurteilung der Kreditaufnahme benötigt.

Gemäß § 3 GemHVO werden im Gesamtfinanzhaushalt folgende Teilsalden gebildet:

- a) Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als Saldo aus der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- b) Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit als Saldo aus der Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, bei einem negativen Teilsaldo wird die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich,
- c) Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit (Summe aus a + b),
- d) Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit als Saldo aus den Einzahlungen für die Aufnahme von Krediten und aus den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten. Durch die Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten weist dieser Saldo die Entwicklung des Bestandes an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Schuldenstand) des Kreises aus.
- e) Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres. Damit wird die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln dargestellt.

Aus diesen Teilsalden wird die Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt. Aus der Summe dieses Wertes und des Zahlungsmittelbestandes zu Beginn des Haushaltsjahres wird der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entwickelt.

Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung

Diesem Teilhaushalt sind die Produktbereiche „Innere Verwaltung“ sowie „Sicherheit und Ordnung“ mit den Produktgruppen:

- Verwaltungssteuerung und- Service
- Statistik und Wahlen
- Ordnungsangelegenheiten
- Brandschutz
- Rettungsdienst

zugeordnet.

Von den insgesamt 70 Produkten gehören diesem Teilhaushalt 25 Produkte an. Organisatorisch sind hier alle Dezernate vertreten. In diesem Teilhaushalt wird die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung der Selbstverwaltungsorgane, des Bürgerservice, der Querschnittsaufgaben der Kreisverwaltung, sowie der Überwachungs-, Ordnungs- und Schutzfunktionen des Kreises abgebildet. Über die interne Leistungsverrechnung wird die finanzielle Belastung aus den mit Querschnittsaufgaben befassten Produkten, Kreisorgane und Verwaltungssteuerung, Personalmanagement, Zentrale Dienste, IT- Management, Controlling, Rechtsberatung, Haushaltsplanung und Finanzmanagement, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Beschäftigtenvertretung und anteilig die Gleichstellungsbeauftragte auf andere Produkte übertragen.

Teilhaushalt 02 Schule und Kultur

Diesem Teilhaushalt sind die Produktbereiche „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kultur und Wissenschaft“ mit den Produktgruppen:

- Grundschulen
- Kombinierte Schulformen
- Gymnasien
- Förderschulen
- Berufliche Schulen
- Schülerbeförderung
- Schulverwaltung
- Volkshochschulen

zugeordnet.

Bis auf die Schülerbeförderung (Produkt 2080, Dezernat II) sind alle Produkte organisatorisch dem Dezernat des Landrates zugeteilt. Die Wahrnehmung der äußeren Schulträgerschaft nach dem Hessischen Schulgesetz an 75 Schulen des Kreises bildet den finanziellen Schwerpunkt dieses Teilhaushaltes. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt im Wesentlichen durch

die Schulumlage. Zu dieser Aufgabe gehören die Bereitstellung und der Betrieb der Schulgebäude sowie deren Einrichtung. Hinzu kommen die Finanzierung der Schulbudgets, die Finanzierung von Ersatzschulen, die Schülerbeförderung, die Schulsozialarbeit und die Leistungen der Kreisvolkshochschule. Über die Rechnungstellung an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ und die interne Leistungsverrechnung werden Leistungen, die andere Teilhaushalte für Schulen erbringen, diesem Teilhaushalt finanziell zugeordnet. Von besonderer Bedeutung für diesen Teilhaushalt ist der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“.

Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend

Diesem Teilhaushalt sind die beiden Produktbereiche „Soziale Leistungen“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ mit den Produktgruppen:

- Grundversorgung nach dem SGB XII
- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Hilfen für Asylbewerber
- Soziale Einrichtungen
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- Unterhaltsvorschussleistungen
- Betreuungsleistungen
- Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge
- Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Jugendarbeit
- Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

zugeordnet.

Organisatorisch ist der Produktbereich „Soziale Leistungen“ mit 9 Produkten dem Dezernat des Kreisbeigeordneten zugeteilt. Das Produkt 3070 – Leistungen nach dem SGB II ist dem Dezernat der Ersten Kreisbeigeordneten zugeordnet. Das Produkt 3220 – Seniorenberatung ist dem Dezernat des Landrates zugeordnet. Die Produkte der „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ gehören organisatorisch mit 7 Produkten ebenfalls zu dem Dezernat der Ersten Kreisbeigeordneten. Für die Wahrnehmung der Aufgaben dieses Teilhaushaltes werden die umfangreichsten finanziellen und personellen Ressourcen des Kreises eingesetzt.

Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport

Diesem Teilhaushalt sind die Produktbereiche „Gesundheitsdienste“ und „Sportförderung“ mit den Produktgruppen:

- Maßnahmen der Gesundheitspflege
- Förderung des Sports
- Gesundheitseinrichtungen

zugeordnet.

Von den drei diesem Teilhaushalt zugeteilten Produkten sind organisatorisch die Medizinische Versorgung und die Sportförderung dem Dezernat des Landrates zugeteilt. Die beiden Pro-

dukte der Gesundheitspflege sind organisatorisch Teil des Dezernates I. Neben der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben werden im Gesundheitsdienst Serviceleistungen erbracht. Mit der Sportförderung unterstützt der Kreis im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten das ehrenamtliche Engagement der Sportvereine im Kreis. Dieser Teilhaushalt verfügt über das geringste finanzielle Volumen aller Teilhaushalte.

Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt

Diesem Teilhaushalt sind die Produktbereiche:

- Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
- Bauen und Wohnen
- Verkehrsflächen und- anlagen, ÖPNV
- Natur- und Landschaftspflege
- Umweltschutz
- Wirtschaft und Tourismus

mit den Produktgruppen:

- Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Bau- und Grundstücksordnung
- Wohnbauförderung
- Denkmalschutz und -pflege
- Kreisstraßen
- ÖPNV
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Land- und Forstwirtschaft
- Umweltschutzmaßnahmen
- Wirtschaftsförderung und Tourismus

zugeordnet.

Acht der dreizehn Produkte dieses Teilhaushaltes sind dem Dezernat des Landrates zugeteilt. Die verbleibenden fünf Produkte sind dem Dezernat II angeschlossen. Neben den gesetzlichen Aufgaben, werden die finanziellen und personellen Ressourcen dieses Teilhaushaltes für Serviceleistungen und Förderungen eingesetzt.

Teilhaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen

Dieser Teilhaushalt ist mit dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ identisch. Ihm sind die Produktgruppen:

- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
- Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

mit zwei Produkten zugeordnet, welche alle dem Dezernat II angeschlossen sind.

Finanzieller Schwerpunkt dieses Teilhaushaltes ist, im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs, die Beschaffung der allgemeinen Deckungsmittel für den Ergebnishaushalt, die Liquiditätssicherung und die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen des Kreises im Finanzhaushalt und des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft im Vermögensplan. Ab dem Haushalt 2016 werden die personellen und finanziellen

Ressourcen für das Kreditportfoliomanagement, die Erhebung der Kreis- und Schulumlage, die Beteiligungen des Kreises und die Versicherung der mit der gesamten Aufgabenwahrnehmung verbundenen Risiken des Kreises nicht mehr im Teilhaushalt 06 dargestellt. Im Rahmen der Neuordnung des KFA ist eine Anpassung des Haushaltes an die Jahresrechnungsstatistik erforderlich geworden. Die entsprechenden Ansätze sind deshalb den anderen Teilhaushalten, an relevanter Stelle, zugeordnet worden.

Finanzielle Situation bis 2019

Bis zum Abschluss des letzten kameralen Haushaltes im Jahr 2007 sind kumulierte Defizite von insgesamt rd. 130 Mio. € entstanden. Der zwischenzeitlich, in den doppelhaushalten, entstandene kumulierte Fehlbedarf beträgt rd. 86 Mio. € (siehe nachfolgende Tabelle).

Doppische Jahresergebnisse		
Jahr	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	in T€	in T€
2008	-19.359,8	-17.832,1
2009	-9.201,5	-2.697,8
2010	-28.846,9	-24.457,3
2011	-39.617,4	-33.495,8
2012	-31.971,4	-17.702,5
2013	-11.738,1	-17.433,0
2014	-6.438,4	-5.553,5
2015	5.783,5	1.443,1
2016	21.603,3	23.980,1
2017	25.193,0	29.974,0
2018	15.293,1	26.163,6
2019, Plan	12.251,8	10.788,0

Durch das Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ und die finanzielle Entwicklung im Haushaltsvollzug 2019 wird es zum Jahresende 2019 keinen Bestand an Kassenkrediten mehr geben.

Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2019 sind der Kreisausschuss und die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019, aus gesetzlichen Gründen, nicht erforderlich ist. Es wird erwartet, dass die Auflagen der Haushaltsgenehmigung eingehalten werden können.

Ausweislich des 2. Finanz- und Controllingberichtes für das Jahr 2019 wird mit einer Verbesserung des Jahresergebnisses um rd. 3,5 Mio. € auf einen Überschuss von etwa 15,8 Mio. € gerechnet.

Mit dem planmäßigen Überschuss von rd. 12,3 Mio. € (= rd. 45,6 €/Einwohner) liegt der Landkreis Bergstraße über dem Durchschnitt der hessischen Landkreise im Regierungsbezirk Darmstadt von rd. 36,0 €/Einwohner. Wie die Mehrzahl der hessischen Landkreise hat auch der Kreis Bergstraße seine Kassenkredite zum Jahresende 2019 vollständig abgebaut. Verblieben ist eine Verbindlichkeit gegenüber der „Hessenkasse“ von rd. 74,4 Mio. €.

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) bildet, da Erträge aus Steuern den Landkreisen nicht unmittelbar zufließen, einen Schwerpunkt der Kreisfinanzen. Auf der Ertragsseite stehen als

allgemeine Deckungsmittel die Kreisumlage (2019 = 125,1 Mio. €) sowie die Landkreisschlüsselzuweisungen (2018 = 68,1 Mio. €) zur Verfügung.

Die Landkreise haben gemäß § 50 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit § 53 Hessische Landkreisordnung (HKO) eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen, Erträge und Einzahlungen zum Ausgleich ihres Haushaltes nicht ausreichen. Da die kumulierten Altfehlbeträge einmalig mit dem Eigenkapital verrechnet werden konnten, ist eine potentielle Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage nicht mehr zu berücksichtigen. Mit der zur Verfügung stehenden Kreisumlage konnte der erforderliche Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt erreicht werden.

Es zeigt jedoch, dass auch nach der Neuordnung des KFA und den neuen Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrecht in Hessen eine Senkung der Kreisumlage nicht ohne eine verbesserte Finanzausstattung durch Land und Bund möglich ist.

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgt mit den beiden Komponenten Hebesatz und Umlagegrundlagen. Der Hebesatz wird vom Kreistag mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung festgelegt. Die Umlagegrundlagen bestehen aus den Steuerkraftmessen und den Gemeindeschlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden. Ferner erheben die Landkreise, gemäß § 50 Abs. 3 FAG, zum Ausgleich ihrer Belastung als Schulträger, einen Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage). Die Schulumlage ist als Hebesatz auf die Kreisumlagegrundlagen in der Haushaltssatzung festzulegen. Das Aufkommen aus der Schulumlage darf die Belastung des Kreises aus der Schulträgerschaft nicht überschreiten. Die Schulumlage ist kostendeckend zu erheben.

Auf höchstrichterlicher Rechtsprechung darf bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage die finanzielle Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden nicht gefährdet werden. Im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushaltes ist es deshalb erforderlich diese finanzielle Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu wurden folgende Prüfkriterien entwickelt:

- Gewährleistung des Haushaltsausgleichs nach dem reformierten kommunalen Haushaltsrecht in Hessen,
- Verzicht auf Vermögensverzehr durch die Gewährleistung einer Investitionstätigkeit in Höhe der Anlagenabschreibung,
- Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung.

Als Datengrundlagen dienen die Haushalts- und Finanzplanungen sowie die Jahresabschlüsse der Umlagepflichtigen.

Sollten diese Kriterien in einer Analyse aller Haushalte der 22 Städte und Gemeinden insgesamt nicht erfüllt werden können, muss der Kreis mit der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage versuchen steuernd einzugreifen. Im Rahmen der Analyse ist auch zu prüfen, ob die Umlagepflichtigen ihr Einnahmepotential ausgeschöpft hat. Diese Analyse erfolgt erstmalig im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushaltes für das Jahr 2020. Weitere Informationen hierzu erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Darstellung des Ergebnishaushaltes für das Jahr 2020.

Mit § 50 Abs. 6 (FAG) wurde eine kommunalaufsichtliche Genehmigungspflicht für den Fall eingeführt, dass der Hebesatz der Kreisumlage um mehr als einen halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr angehoben werden soll. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Ausgleich zwischen der angemessenen Finanzausstattung des Landkreises und seiner Gemeinden dies erfordert. Der Hebesatz der Kreisumlage für das Ausgleichsjahr 2019 wurde von 32,65 % um 1,50 % auf 31,15 %, dem Bedarf entsprechend, gesenkt. Gleichzeitig erfolgte

eine bedarfsgerechte Erhöhung der Schulumlage um 1,00 %. Somit wurde der Gesamthebesatz für die Umlagepflichtigen, trotz rückläufiger Umlagegrundlagen, um insgesamt 0,50 % gegenüber dem Ausgleichsjahr 2018 gesenkt. Der absolute Ertrag ist dadurch um rd. 2,7 Mio. € geringer geworden. Bereits im Vorjahr erfolgte eine Senkung des Gesamthebesatzes um 0,80 %.

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung am 07.02.2019 erteilt und die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von rd. 4,1 Mio. € genehmigt. Genehmigungsfrei ist die Aufnahme von Krediten im Rahmen des KIPG von zusätzlich 2,4 Mio. €. Auf die bisher zusätzliche Einzelkreditgenehmigung hat die Aufsichtsbehörde aufgrund der verbesserten finanziellen Leistungsfähigkeit verzichtet.

In der Genehmigungsverfügung hat die Aufsichtsbehörde folgende **Feststellungen** getroffen: „Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vereinbart. Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist demnach spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen.

Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses wird erstmals im Jahresabschluss 2015 nachgewiesen. Auch die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017, die Ergebnishaushalte 2018 und 2019 sowie die Ergebnisplanung bis 2022 stellen Überschüsse im ordentlichen Ergebnis dar. Das Konsolidierungsziel wurde damit fünf Jahre früher als vereinbart erreicht. Sobald der geprüfte Jahresabschluss 2017 einschließlich des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss des Kreistags über den Jahresabschluss 2017 einschließlich der Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO vorliegt, kann ein Antrag auf Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm gestellt werden.

Nach der Analyse des Haushaltsplans für das Jahr 2019 ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße als gesichert zu beurteilen.

Der Ergebnishaushalt 2019 stellt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 12,4 Mio. € dar. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist eine Steigerung des Überschusses in Höhe von 2,3 Mio. € festzustellen. Ursächlich sind Mehrerträge in Höhe von ca. 17,3 Mio. € sowie Aufwandserhöhungen in Höhe von ca. 15,0 Mio. €. Diese resultieren im Wesentlichen aus Verbesserungen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (ca. + 7,9 Mio. €), Zuweisungen und Zuschüssen (+ ca. 5,9 Mio. €), den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (ca. + 5,0 Mio. €), den sonstigen Erträgen (ca. + 4,1 Mio. €) sowie den Kostenersatzleistungen und –erstattungen (ca. + 2,7 Mio. €), denen allerdings Ertragsreduzierungen bei der Kreis- und Schulumlage (ca. -6,6 Mio. €) sowie bei den Transfererträgen (ca. -1,8 Mio. €) gegenüberstehen.

Die Mehraufwendungen sind insbesondere auf den Anstieg der Transferaufwendungen (ca. +11,9 Mio. €), der Personal- und Versorgungsaufwendungen (ca. +5,9 Mio. €) und den Zuweisungen und Zuschüssen (ca. +3,6 Mio. €) zurückzuführen. Minderaufwendungen werden u. a. bei den Sach- und Dienstleistungen (ca. -4,6 Mio. €) und den Zinsen (ca. -1,6 Mio. €) erwartet.

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben die Entwicklungen im Sozialbereich deutliche Auswirkungen auf den Haushalt. Hierzu gehören beispielsweise höhere Bedarfe bei der Jugendhilfe und im Bereich des Zweiten Sozialgesetzbuches und steigende Fallzahlen, u.a. im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um ca. 8,6 Mio. € gegenüber dem

Haushaltsansatz 2018 ist maßgeblich für die Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen. Der erneut gestiegene ergebniswirksame Zuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ (ca. + 2,3 Mio. € auf nunmehr ca. 71,4 Mio. €), die Ausweitung des Stellenplans, geplante Tarif und Besoldungserhöhungen, die Rückführung der Kassenkredite durch die Hessenkasse und das weiterhin günstige Zinsniveau beeinflussen die Aufwendungen entsprechend.

Unter Berücksichtigung des Defizits im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,1 Mio. € wird ein Jahresergebnis von ca. 12,3 Mio. € ausgewiesen.

Die Schulumlageberechnung für das Jahr 2019 wurde vorgelegt. Im Haushaltsvollzug entstehende Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen des Sonderpostens zum Ausgleich der Schulträgeraufgaben sowie durch Berücksichtigung bei künftigen Bedarfsberechnungen auszugleichen.

Im Jahr 2019 wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 4,9 T€ geplant. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um ca. 6,6 Mio. € zu verzeichnen. Dies resultiert insbesondere aus den ab dem Jahr 2019 fälligen Eigenbeiträgen zur Hessenkasse in Höhe von 6,7 Mio.€ pro Jahr, die - neben der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten – durch den Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden müssen. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich im Vergleich zu 2018 um ca. 0,2 Mio. € auf ca. 10,8 Mio. € erhöht. Dieser reicht aus um die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 10,8 Mio. € zu decken. Damit der Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung im Jahr 2019 erzielt (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) und die Maßgabe des § 3 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eingehalten. Auch die Finanzplanung prognostiziert dies bis 2022. Darüber hinaus werden bis 2022 steigende Zahlungsmittelüberschüsse erwartet. Entsprechend § 106 Absatz 1 Satz 2 HGO sollen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Zahlungsmittel in Höhe von 2 v. H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgehalten werden (sog. Liquiditätspuffer). Da der Landkreis Bergstraße am Entschuldungsprogramm Hessenkasse teilnimmt, genügt es entsprechend der Ziffer 4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018, wenn der erforderliche Bestand an liquiden Mitteln bis Ende 2022 sukzessive aufgebaut wird. Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Zahlungsmittelüberschüsse reichen, unter Berücksichtigung des Liquiditätsstandes 2018 in Höhe von ca. 3,1 Mio. €, aus, um den derzeit errechneten Liquiditätspuffer von ca. 8,0 Mio. € aufzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis 2022 steigende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert werden, die aufgrund der Berechnungssystematik zu einem höheren Betrag des nachzuweisenden Liquiditätspuffers führen.

Das Investitionsprogramm 2019 sieht investive Auszahlungen in Höhe von ca. 19,0 Mio. € vor. Nach der deutlichen Ausweitung der Investitionstätigkeit in den Jahren 2016 bis 2018 ist nun ein leichter Rückgang um 12,2 v. H. (ca. 2,6 Mio. €) festzustellen. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt mit ca. 13,1 Mio. € (50,1 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens) unverändert im Produktbereich 3 „Schulträgeraufgaben“. Dies ergibt aus den Investitionszuschüssen an den eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ durch die Weiterleitung des investiven Anteils der Schulumlage (ca. 10,2 Mio. €) und der Mittel aus dem KIP II (2,0 Mio. €) sowie aus der Weiterleitung von Mitteln aus dem KIP II an freie Träger (ca. 0,9 Mio. €).

Darüber hinaus ist die Investitionstätigkeit des Jahres 2019 gekennzeichnet durch den Produktbereich 1 „Innere Verwaltung“ mit Auszahlungen in Höhe von ca. 1,4 Mio. €. Dazu gehört der Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ in Höhe von 0,5

Mio. € für den Erwerb bzw. Neubau eines Verwaltungsgebäudes und Investitionen im IT-Management.

Die Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ in Höhe von 3,8 Mio. € konzentrieren sich auf Baumaßnahmen im Bereich der Kreisstraßen (ca. 2,7 Mio. €) sowie die Zuweisung zum Ausbau der 2. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (ca. 0,9 Mio. €).

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt vorwiegend durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse in Höhe von ca. 12,5 Mio. €, die im Wesentlichen aus dem investiven Anteil der Schulumlage (10,2 Mio. €) und aus den Zuschüssen im Rahmen des KIP II (1,5 Mio. €) resultieren. Außerdem sind Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten sind Kredite im Rahmen der KIP I und II in Höhe von 2,4 Mio. €, die entsprechend § 11 Absatz 2 KIPG und § 19 in Verbindung mit § 11 Absatz KIP als genehmigt gelten und vom Landkreis teilweise als Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ weitergeleitet werden. Die Kreditfinanzierungsquote beträgt damit 34,2 v. H.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 4,1 Mio. € ergibt sich eine rechnerische Nettoneuverschuldung von ca. 2,4 Mio. €. Entsprechend des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Dezember 2015 und 12. September 2017 sind die Darlehen im Rahmen von KIP I und II bei der Nettoneuverschuldung außer Betracht zu lassen. Damit ist keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung festzustellen. Daher genehmige ich den Gesamtbetrag der Kredite – abzüglich der Darlehen aus KIP I und II – in Höhe von ca. 4,1 Mio. €.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Zuführungen zur Versorgungsrücklage als Auszahlungen als Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen keine Investitionen im Sinne des § 58 Nr. 18 GemHVO darstellen und daher nicht durch Kredite finanziert werden dürfen. Die hierfür benötigten Mittel müssen grundsätzlich aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden (Hinweis Ziffer 5 zu § 23 GemHVO). Ich erwarte, dass dies künftig in der Finanzplanung berücksichtigt wird.

In den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 wird im Vergleich zum Jahr 2019 wieder ein deutlich höheres Investitionsvolumen mit ca. 36,3 Mio. € bzw. 26,1 Mio. € prognostiziert (+ 91,2 v. H. in 2020 und + 37,2 v. H. in 2021 im Vergleich zu 2019). Hintergrund dessen sind insbesondere steigende Zuschüsse an den eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ im Bereich der Schulträgerschaft, die weiterhin durch den investiven Anteil der Schulumlage sowie KIP II-Mittel finanziert werden. Im Jahr 2022 soll die Investitionstätigkeit auf ca. 17,4 Mio. € reduziert werden. Der Investitionsschwerpunkt liegt unverändert im Bereich der Schulträgerschaft.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen bewegen sich im gesamten Finanzplanungszeitraum auf einem sehr hohen Niveau. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem z.T. deutlich steigenden investiven Anteil der Schulumlage (2020: 18,8 Mio. €, 2021: 18,3 Mio. €, 2022: 13,3 Mio. €) sowie aus den Zuschüssen, die der Landkreis im Rahmen des KIP II erwartet. Nach der Finanzplanung sollen die Investitionen ab 2021 ohne Kreditaufnahmen finanziert werden. Allerdings haben Sie mitgeteilt, dass 2021 im Rahmen des KIP II Darlehen in Höhe von 0,8 Mio. € aufgenommen werden sollen. Die Finanzplanung ist künftig dementsprechend anzupassen.

Die im Jahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 350,0 T€ führen voraussichtlich im Jahr 2020 zu Auszahlungen. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen nicht vorgesehen sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig. Vor dem Hintergrund dessen, dass in den Finanzplanungsjahren keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung geplant ist, genehmige ich den festgesetzten Gesamtbetrag.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße wird im **Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“** abgewickelt. Im Jahr 2019 sind Investitionen in Höhe von ca. 26,9 Mio. € vorgesehen. Die Finanzierung wird im Wesentlichen durch Zuschüsse des Landkreises in Höhe von ca. 12,7 Mio. € (davon ca. 10,2 Mio. € aus dem investiven Anteil der Schulumlage, 2,0 Mio. € aus KIP II und 0,5 Mio. € für den Erwerb bzw. Neubau eines Verwaltungsgebäudes), Abschreibungen in Höhe von ca. 14,7 Mio. € und Kredite in Höhe von ca. 12,3 Mio. € gesichert.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 12,3 Mio. € ist keine Nettoneuverschuldung festzustellen. Daher wird der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft genehmigt.

In den Jahren 2020 und 2021 ist ein Anstieg der Investitionsvolumina auf ca. 42,3 bzw. 32,6 Mio. € geplant. Hintergrund sind höhere Investitionen im Schulbaubereich. In 2022 sollen sich die Investitionen auf ca. 24,5 Mio. € belaufen. Eine nennenswerte Nettoneuverschuldung wird in den Finanzplanungsjahren vermieden.

Im Jahr 2019 und in den Finanzplanungsjahren bis 2022 sind jährliche Zuführungen zur Rücklage in Höhe von ca. 2,2 bis 4,8 Mio. € p. a. vorgesehen. Vor der Zuführung zur Rücklage sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Kreditbedarfs (Nachrangigkeit § 93 Absatz 3 HGO) oder zur Reduzierung der investiven Zuweisungen des Landkreises zu prüfen. Spätestens mit der Vorlage des nächsten Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ ist insbesondere in Bezug auf die Finanzstruktur des Eigenbetriebes zu berichten, zu welchem Zweck eine Rücklage aufgebaut werden soll.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf ca. 69,8 Mio. € festgesetzt. Die hieraus resultierenden Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2020 und 2021 fällig. In allen Finanzplanungsjahren sind Kreditaufnahmen vorgesehen, daher ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig. Da bis 2022 keine nennenswerte Nettoneuverschuldung vorgesehen ist, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ genehmigt.

Wegen der defizitären Entwicklung in den Vorjahren bestehen ausweislich der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017 ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren. Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, dass der Ergebnisvortrag gemäß § 25 Absatz 3 GemHVO mit der Nettoposition verrechnet werden soll. Eine entsprechende Verrechnung wäre möglich, aber ist jedoch voraussichtlich nicht notwendig, da die Kassenkreditschuldung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms in Höhe von 44,8 Mio. € und die Entlastungswirkung der Hessenkasse in Höhe von 81,1 Mio. € die ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren übersteigen.

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept entspricht den Mindestanforderungen von Ziffer II.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018.

Aufgrund dessen habe ich sowohl die Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO (Abweichung vom Haushaltsausgleich) als auch die Genehmigung nach § 97a Nr. 2 in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO (Haushaltssicherungskonzept erteilt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2019 wurde auf 60,0 Mio. € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um 160,0 Mio. € festzustellen. Zum Ende des Jahres 2018 beträgt der Stand der Kassenkredite 5,0 Mio. €. Dies resultiert aus einem Festsatzkredit, der im Rahmen der Hessenkasse nicht vorzeitig abgelöst werden konnte., aber Ende Januar 2019 zur vertraglichen Endfälligkeit durch die WI-Bank getilgt wird. Bezug nehmend auf § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sowie Ziffer II.6 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. September 2018 weise ich darauf hin, dass Liquiditätskredite grundsätzlich im Jahr der Aufnahme zurückzuführen sind.

Die Teilnahme des Landkreises Bergstraße am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse, wodurch das Land Hessen Kassenkredite im Umfang von 157,2 Mio. € abgelöst und für den noch nicht ablösungsfähigen Festsatzkredit eine Entschuldungshilfe in Höhe von 5,0 Mio. € gewährt hat, hat die Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Jahr 2019 ermöglicht. Der Landkreis hat sich im Zuge der Hessenkasse verpflichtet, jährlich einen Eigenbeitrag in Höhe von ca. 6,7 Mio. € zu leisten. Die Laufzeit der Rückzahlungsverpflichtung in Gesamthöhe von 81,1 Mio. € beträgt ca. 13 Jahre.

Der Landkreis Bergstraße hat anhand der Liquiditätsplanung einen Liquiditätsbedarf im Jahr 2019 in Höhe von 56,8 Mio. € nachgewiesen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages für unvorhergesehene Zahlungsmittelflüsse wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Änderung des § 105 HGO aufmerksam und gehe davon aus, dass künftig die Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung unter Verwendung der aktuellen Bezeichnung vorgenommen wird. Dies gilt auch für Beschlüsse über Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“.

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes „Neue Wege“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“

Bezug nehmend auf die Erfüllung der **Auflagen** sowie der Berücksichtigung der **Empfehlungen und Hinweise** zum Haushalt 2018 hat das Regierungspräsidium folgende Feststellungen getroffen:

„Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2018 und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Jahres 2018 wurde am 13. April 2018 z. T. unter Auflagen erteilt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Jahr 2018 sowohl des Kernhaushaltes als auch des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ wurde, wie bereits in den Vorjahren, unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung genehmigt. Anträge auf Einzelgenehmigungen wurden vorgelegt, diese betrafen noch die Kreditermächtigung 2017. Die freiwilligen Leistungen im Jahr 2019 wurden um ca. 7,5 v. H. (+ 165,9 T€) auf ca. 2,4 Mio. € erhöht. Der Anteil am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich unverändert auf 0,5 v. H.

Der Kreisausschuss hat im Jahr 2018 auf den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie einer Stellenbesetzungssperre verzichtet. Der Stellenplan wurde wegen Stellenmehrbedarfen um 19,75 Stellen (in den Eigenbetrieben weitere Erhöhung um 22,0 Stellen).

Die Hinweise zu den Beschlüssen über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und zur Formulierung der Präambel der Haushaltssatzung wurden wiederholt nicht berücksichtigt.

Mit der Genehmigungsverfügung vom 07.02.2019 hat das Regierungspräsidium folgende neue **Empfehlungen und Hinweise** zum Haushaltsplan 2019 gegeben:

„Um den Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Absatz 4 HGO dauerhaft sicherzustellen empfehle ich insbesondere die kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards. Der Gebrauch von haushaltswirtschaftlichen Sperrern gemäß § 107 HGO und eine restriktive Personalbewirtschaftung sind ebenfalls zweckmäßig. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Ausweitung dieser Leistungen sollte grundsätzlich abgesehen werden, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Außerdem sollten Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter

Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Bei den o. a. Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die den Landkreis bei der Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs unterstützen sollen. Diese gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich entsprechend § 92 Absatz 4 HGO dauerhaft gesichert wird.

Die Beschlüsse des Kreistags über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind entsprechend Hinweis Ziffer 3 Abs. 4 zur Anwendung des § 115 HGO (Stand 42/2013, s. 1295) anzupassen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite müssen im Beschluss über den Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Präambel der Haushaltssatzung ist künftig unter Berücksichtigung der Formulierungen entsprechend Muster 1 zur GemHVO sowie der aktuellsten gesetzlichen Änderungen zu formulieren.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite in § 2 der Haushaltssatzung bitte ich erneut, die ggf. im Gesamtbetrag enthaltenen Teilbeträge von Darlehensaufnahmen im Rahmen des KIP II als davon-Position aufzuführen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO.“

Die an der Aufstellung des Haushaltes und der Wirtschaftspläne beteiligten Stellen wurden auf die Vorlage vollständiger und korrekter Unterlagen hingewiesen.

Der Kreisausschuss hat bisher, im Hinblick auf die Entwicklung im Haushaltsvollzug 2019, auf den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre verzichtet. Die Personalbewirtschaftung erfolgt im Rahmen des Stellenplans 2019 und im Hinblick auf die Pflicht zur stetigen Aufgabenerfüllung. Die Überprüfung der Pflichtaufgaben erfolgt im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Dies gilt auch für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Deren Notwendigkeit ergibt sich aus dem Recht der Kommunalen Selbstverwaltung. Insofern wird an dieser Stelle kein weiterer nennenswerter Konsolidierungsbeitrag gesehen. Mieten und Pachten sind marginale Ertragspositionen. Sie können keinen wesentlichen Konsolidierungsbeitrag leisten.

Bezüglich der noch ausstehenden Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 wird auf die aktuell besondere Belastung des Finanz- und Rechnungswesens im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows hingewiesen. Damit wurde die Kreisverwaltung nunmehr in die Lage versetzt E-Rechnungen zu verarbeiten. Ziel ist es den Gesamtabschluss für das Jahr 2015 zum 31.12.2019 aufzustellen.

Auf der Basis des aktuellen Haushaltsvollzuges kann mit einer Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs gerechnet werden. Dies gilt auch für die sogenannte „Liquiditätsreserve“.

Ein dauerhaft gesicherter Haushaltsausgleich und ein Abbau der investiven Verschuldung sind ohne eine deutliche Verbesserung der Finanzausstattung des Kreises im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nicht realisierbar. Neben einer weiteren positiven Entwicklung der Steuerkraft auf allen Ebenen, muss durch strukturverbessernde Maßnahmen die Finanzierung der den Kommunen übertragenen Aufgaben gesichert werden.

Aus den nachfolgenden Übersichten ist zu erkennen, dass der Überschuss aus dem KFA seit 2014 ausreicht, um eine dauerhafte Deckung der laufenden Finanzbedarfe in den Bereichen Bildung und Soziales, ohne LWV-Umlage, zu gewährleisten.

Entwicklung Kommunaler Finanzausgleich								
Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisungen	Kreisumlage	Schulumlage	Su. Erträge	Krankenhausumlage	LWV-Umlage	Su. Aufwendungen	Überschuss
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
2005	22.662,5	83.530,9	14.849,7	121.043,1	3.935,9	33.910,6	37.846,5	83.196,6
2006	25.265,7	54.821,5	43.670,3	123.757,5	3.986,8	32.692,1	36.678,9	87.078,6
2007	33.423,0	63.368,2	52.089,8	148.881,0	2.432,6	33.212,8	35.645,4	113.235,6
2008	31.993,8	76.842,6	54.110,5	162.946,9	3.693,4	32.763,6	36.457,0	126.489,9
2009	31.225,7	98.728,5	49.032,3	178.986,5	4.444,0	34.568,2	39.012,2	139.974,3
2010	24.670,5	87.015,8	50.957,2	162.643,5	4.604,2	38.083,0	42.687,2	119.956,3
2011	29.501,9	78.202,1	56.989,8	164.693,8	3.807,5	39.333,2	43.140,7	121.553,1
2012	36.000,0	90.700,0	57.400,0	184.100,0	3.847,0	40.231,0	44.078,0	140.022,0
2013	39.900,0	94.345,0	58.200,0	192.445,0	4.100,0	42.000,0	46.100,0	146.345,0
2014	39.810,0	98.900,0	62.650,0	201.360,0	4.175,0	43.900,0	48.075,0	153.285,0
2015	40.600,0	112.200,0	60.000,0	212.800,0	4.200,0	44.700,0	48.900,0	163.900,0
2016	54.800,0	117.400,0	68.200,0	240.400,0	4.200,0	45.800,0	50.000,0	190.400,0
2017	61.888,7	120.836,9	70.695,9	253.421,5	4.019,8	47.400,0	51.500,0	201.000,0
2018	64.300,0	131.531,7	78.838,5	274.670,2	4.650,0	52.400,0	57.050,0	217.620,2
2019	68.137,6	125.081,3	82.597,8	275.816,7	4.743,8	52.150,0	56.893,8	218.922,9
2005/2019	40.278,7	95.567,0	57.352,1	193.197,7	4.056,0	40.876,3	44.932,3	148.265,4

Haushaltsjahr	Zuschussbedarf TH 02 Schulen in T€	Zuschussbedarf TH 03 Soziales + Jugend in T€	LWV-Umlage in T€	Summe Aufwand in T€	KFA Erträge in T€	Fehlbetrag/Überschuss in T€
2005	27.219,60	63.114,90	33.910,60	124.245,10	121.043,10	-3.202,00
2006	41.901,50	56.585,30	32.692,10	131.178,90	123.757,50	-7.421,40
2007	48.186,00	60.733,50	33.212,80	142.132,30	148.881,00	6.748,70
2008	48.612,20	69.494,00	32.763,60	150.869,80	162.946,90	12.077,10
2009	53.390,80	70.898,90	34.568,20	158.857,90	178.986,50	20.128,60
2010	52.441,60	76.198,90	38.083,00	166.723,50	162.643,50	-4.080,00
2011	59.598,10	80.579,60	39.333,20	179.510,90	164.693,80	-14.817,00
2012	63.085,50	85.878,90	40.231,00	189.195,40	184.100,00	-5.095,40
2013	62.456,90	89.695,40	42.000,00	194.152,30	192.445,00	-1.707,30
2014	63.337,00	88.081,70	43.900,00	195.318,70	201.360,00	6.041,30
2015	65.634,80	85.154,10	44.700,00	195.488,90	212.800,00	17.311,10
2016	69.170,60	91.078,90	45.800,00	206.049,50	240.400,00	34.350,50
2017	68.333,00	92.276,89	47.400,00	208.009,89	253.421,50	45.411,61
2018	78.838,50	93.668,80	52.400,00	224.907,30	274.670,20	49.762,90
2019	82.597,80	98.197,10	52.150,00	232.944,90	275.816,70	42.871,80

Ergebnishaushalt 2020

Auf der Basis bekannter Sachverhalte, unter Berücksichtigung des kommunalen Entschuldungsprogramms „Hessenkasse“ und unter Abwägung bestehender Risiken, wie

- der Finanzausstattung durch Bund und Land,
- der Entwicklung der Steuerkraft,
- der Entwicklung der Zuwanderung und Integration,
- der demographischen Entwicklung,
- der Entwicklung, von Kosten und Fallzahlen in der Sozial- und Jugendhilfe

wurde der vorliegende Haushaltsplan aufgestellt.

Da mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ein Ausgleich der Altfehlbeträge erfolgt ist, kann auch mit diesem Haushalt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises für einen periodenbezogenen Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt genutzt und auf eine Nettoneuverschuldung verzichtet werden.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem positiven Jahresergebnis von rd. 8,6 Mio. € ab. Gegenüber dem Vorjahreswert reduziert sich der Überschuss um rd. 3,7 Mio. €. Damit wird die positive Entwicklung der Kreisfinanzen fortgesetzt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises erhöht.

Zusammen mit dem Überschuss aus 2018 und dem geplanten Überschuss aus 2019 ergibt sich ein kumulierter Überschuss im Ergebnishaushalt zum Ende des Haushaltsjahres 2020 von rd. 36,2 Mio. €. Aus diesem Überschuss kann eine Ergebnisrücklage zum Ausgleich von entsprechenden Defiziten in den Folgejahren gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der im Finanz- und Controllingbericht 2019 prognostizierten Ergebnisverbesserung im Haushaltsvollzug 2019, in Höhe von rd. 4,1 Mio. €, ergibt sich ein Überschuss im Ergebnishaushalt von rd. 16,2 Mio. €.

Die gegenüber dem Haushalt 2019 eingetretene Entwicklung führt zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses von etwa 3,2 Mio. €.

Ursächlich hierfür sind die um etwa 3,6 Mio. € auf 468,4 Mio. € gestiegenen ordentlichen Erträge. Dem stehen ordentliche Mehraufwendungen in Höhe von etwa 6,8 Mio. € gegenüber.

Ursächlich für die Ertragsverbesserung sind die positiven Entwicklungen

- der Kreisumlage (+ 5,5 Mio. €)
- der Schulumlage (+ 2,9 Mio. €)
- der Transfererträge (+ 2,3 Mio. €)
- der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 2,1 Mio. €, davon Schlüsselzuweisung +1,7 Mio. €).

Dem stehen Mindererträge bei

- den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (- 2,8 Mio. €),
 - den Kostenersatzleistungen (- 0,4 Mio. €),
 - den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (- 2,8 Mio. €) und
 - den sonstigen Erträgen (- 3,1 Mio. €)
- gegenüber.

Maßgeblich für den Anstieg der ordentlichen Aufwendungen sind die Zuwächse bei

- den Transferaufwendungen (+ 8,3 Mio. €),
- den Zuweisungen und Zuschüssen (+ 4,2 Mio. €)
- den Abschreibungen (+ 2,9 Mio. €) und
- den Personalaufwendungen (+ 2,4 Mio. €).

Dem stehen erhebliche Reduzierungen bei

- den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4,9 Mio. €),
- den Versorgungsaufwendungen (- 3,1 Mio. €) und
- den gesetzlichen Umlagen (- 2,4 Mio. €).

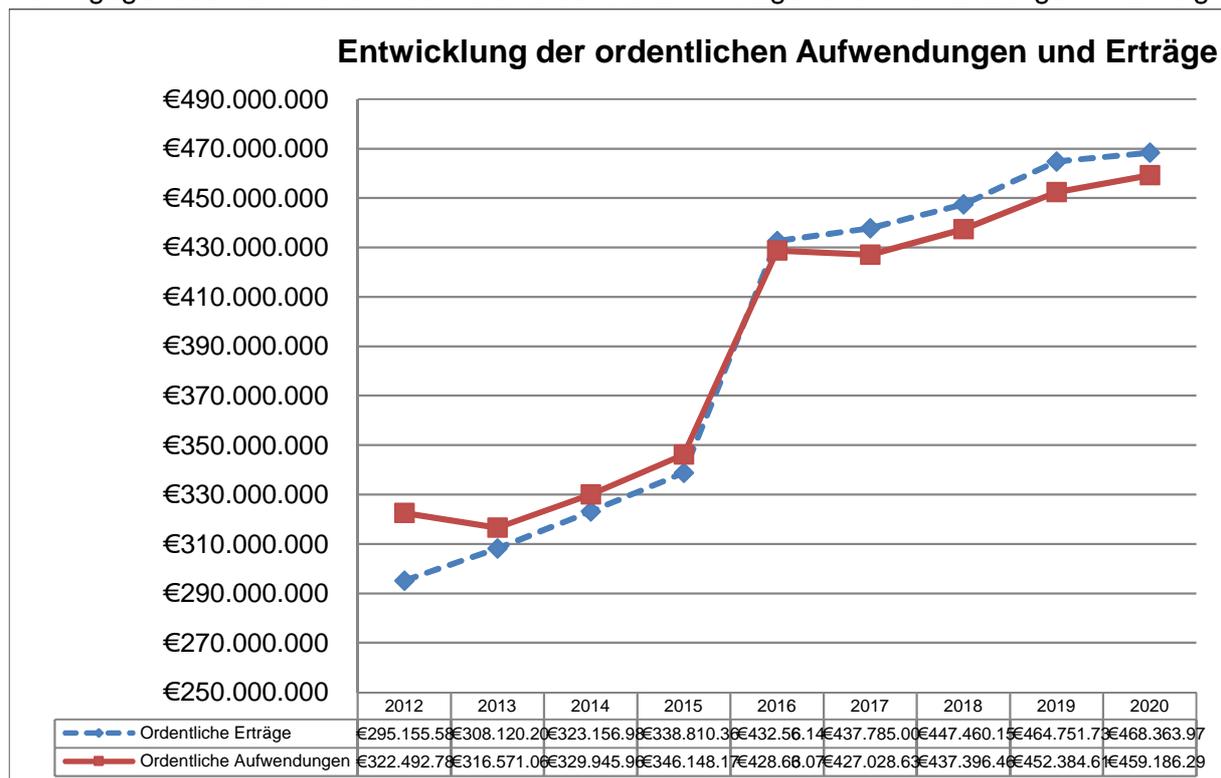
Im außerordentlichen Ergebnis führen geringere periodenfremde Erträge und nahezu konstante periodenfremde Aufwendungen aus dem Bereich des Teilhaushaltes 03 zu einer negativen Entwicklung.

Im Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen haben sich die sekundären Erträge und Aufwendungen auf 21,5 Mio. € erhöht. Dies ist auf einen erhöhten Bedarf der Querschnittsprodukte im Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung zurückzuführen.

Die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den einzelnen Teilergebnishaushalten gegenüber dem Haushalt 2019 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Erträge und Aufwendungen 2018 - 2020							
	Gesamt	TH 01	TH 02	TH 03	TH 04	TH 05	TH 06
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Erträge 2019	487.533	34.449	78.889	166.384	1.371	7.020	199.420
Erträge 2020	491.574	35.012	82.760	163.877	1.387	6.798	201.740
Abweichungen	4.041	563	3.871	-2.507	16	-222	2.320
Aufwendungen 2019	475.282	43.910	79.414	264.581	7.413	21.606	58.358
Aufwendungen 2020	482.943	46.059	84.432	266.834	7.749	22.190	55.679
Abweichungen	7.661	2.149	5.018	2.253	336	584	-3.109
Salden 2019	12.251	-9.461	-525	-98.197	-6.042	-14.586	141.062
Salden 2020	8.631	-11.047	-1.672	-102.957	-6.362	-15.392	146.061
Abweichungen	3.620	1.586	1.147	4.760	320	806	-4.999

Dem gegenüber entwickeln sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen wie folgt:



Kommunaler Finanzausgleich 2020

Der Kommunale Finanzausgleich hat seine tragende Rolle in der Ertragsverbesserung mit einem Zuwachs von rd. 11,9 Mio. € (Vorjahr = + rd. 3,7 Mio. €) im Ergebnishaushalt bestätigt. Hierzu haben in diesem Haushalt in erster Linie um 5,5 Mio. € gestiegene Kreisumlage beigetragen. Bei den Landkreisschlüsselzuweisungen kommt es zu einem Anstieg von rd. 1,7 Mio. €. Während es bei der Schulumlage zu einem Zuwachs von rd. 2,9 Mio. € kommt. Darüber hinaus steigen die investiven Einzahlungen aus den Landkreisschlüsselzuweisungen um rd. 2,2 Mio. € und aus der Schulumlage um rd. 0,8 Mio. € Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der vom Land im KFA 2020 zur Verfügung gestellten Schlüsselmasse und der kommunalen Steuerkraft.

Über den KFA partizipiert der Kreis an den Steuererträgen der kreisangehörigen Kommunen und des Landes. Er beinhaltet die grundlegende Finanzausstattung für die vom Kreis wahrzunehmenden Aufgaben. Zum Kernbereich des KFA gehören die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage 205,9 Mio. € sowie die Erträge aus den Landkreisschlüsselzuweisungen mit rd. 69,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2020. Mit einem Anteil von etwa 58,7 % (2019 = 57 %) an den ordentlichen Erträgen und 75 % (Vorjahr 72 %) an den investiven Einzahlungen ist die existenzielle Bedeutung des KFA für den Kreishaushalt unverkennbar. Auf der Aufwandsseite sind die LWV-Umlage und die Krankenhausumlage, mit insgesamt rd. 54,4 Mio. €, als Beitrag zur Finanzierung überörtlicher Aufgaben der Sozialhilfe und der Gesundheitsversorgung zu berücksichtigen. Hinzu kommen die mit einer Zweckbindung versehenen besonderen Finanzausweisungen des Landes. Die aufgrund der Trendberechnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg berechneten **Landkreisschlüsselzuweisungen** betragen rd. 70,9 Mio. € (Vorjahr 68,9 Mio. €). Sie stehen in diesem Haushalt zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes (69,8 Mio. €) und zur Finanzierung von Investitionen (1,1 Mio. €) zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 2,0 Mio. € (= + 2,9 %). Die Landkreisschlüsselzuweisung wird ermittelt durch die Saldierung der Ausgleichsmesszahl mit der Umlagekraftmesszahl. Der sich daraus ergebende ausgleichsfähige Betrag wird dann mit einer Ausgleichsquote von 65 % als Landkreisschlüsselzuweisung zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichsmesszahl wird aus dem einwohnerbasierten Gesamtansatz und dem Grundbetrag gebildet. Der Grundbetrag wird ermittelt in dem die Teilschlüsselmasse der Landkreise durch den Gesamtansatz aller Landkreise geteilt wird. Die Schlüsselmasse ist Teil der vom Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Finanzierung der Allgemeinen Finanzausweisungen zur Verfügung gestellten Mittel. Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgt die Festlegung der Finanzausgleichsmasse bedarfsorientiert. Die Umlagekraftmesszahl für die Landkreise beträgt 46 % der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Umlagegrundlagen bestehen aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuzüglich der Summe der Gemeindeschlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abzüglich der Solidaritätsumlagen. Mit dem Anrechnungssatz von 46 % soll eine Unabhängigkeit der Bemessungsgrundlage von den individuellen Hebesatzentscheidungen der Landkreise erzielt werden. Im Umkehrschluss wird ein Kreis- und Schulumlagehebesatz von 54 % vorausgesetzt. Gemäß Haushaltssatzung 2020 beträgt der Gesamthebesatz der Kreis- und Schulumlage jedoch nur 51,72 % und bleibt somit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Durch die Ausgleichsquote von 65 % soll einerseits sichergestellt werden, dass die Höhe der den einzelnen Kommunen zufließenden Mittel geeignet ist, ihre individuelle angemessene Finanzausstattung sicherzustellen, andererseits soll aber auch keine zu weitgehende Nivellierung der Finanzkraft erfolgen.

Für die Erhebung der Kreis- und Schulumlage ist nunmehr eine vorherige Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden vorgeschrieben. Die

maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung fordert unter Berücksichtigung der Kreis- und Schulumlage eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung der Umlagepflichtigen. Ein erstes Indiz hierfür ist die Tatsache, dass bisher keine der kreisangehörigen Kommunen eine Schlüsselzuweisung A erhält. Darüber hinaus hat eine Analyse der Finanzstatusberichte des Jahres 2019 ergeben, dass der Durchschnitt der kreisangehörigen Kommunen, im Zeitraum von 2017 bis 2022 in der Lage ist, den Haushalt auszugleichen und einen ausreichenden Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit zu erzielen, um die Finanzierung der ordentlichen Tilgung zu gewährleisten. Darüber hinaus hat diese Analyse ergeben, dass die Mehrzahl der Umlagepflichtigen in der Lage ist bis zur Höhe der Abschreibungen Investitionen zu tätigen und damit ihr Vermögen zu konsolidieren. Die Investitionstätigkeit ist jedoch ohne Kreditfinanzierung nicht möglich. Ein Abbau der investiven Verschuldung ist jedoch nicht erkennbar. Dennoch wird aufgrund des zu erwartenden Anstieges der Kreisumlagegrundlagen um rd. 3,1 % und eines unveränderten Gesamthebesatzes ein ausreichender finanzieller Spielraum (rd. 6,5 Mio. €) gesehen, welcher für den Ausgleich des Kreishaushaltes 2020 notwendig ist. Eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Kreis- und Schulumlage ist damit nicht gegeben. Diese Feststellung basiert auf einer Durchschnittsbewertung der 22 Städte und Gemeinden des Kreises. Aufgrund des unveränderten Gesamthebesatzes kann auf das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren verzichtet werden.

Eine weitere Reduzierung des Gesamthebesatzes ist aufgrund der finanziellen Entwicklung der Schulträgerschaft und der Eingliederungshilfe (Umsetzung BTHG) nur noch möglich, wenn die Finanzausstattung durch Bund und Land erheblich verbessert wird. Mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen ist diese Entwicklung nicht zu kompensieren, ohne die Erfüllung von Pflichtaufgaben zu gefährden.

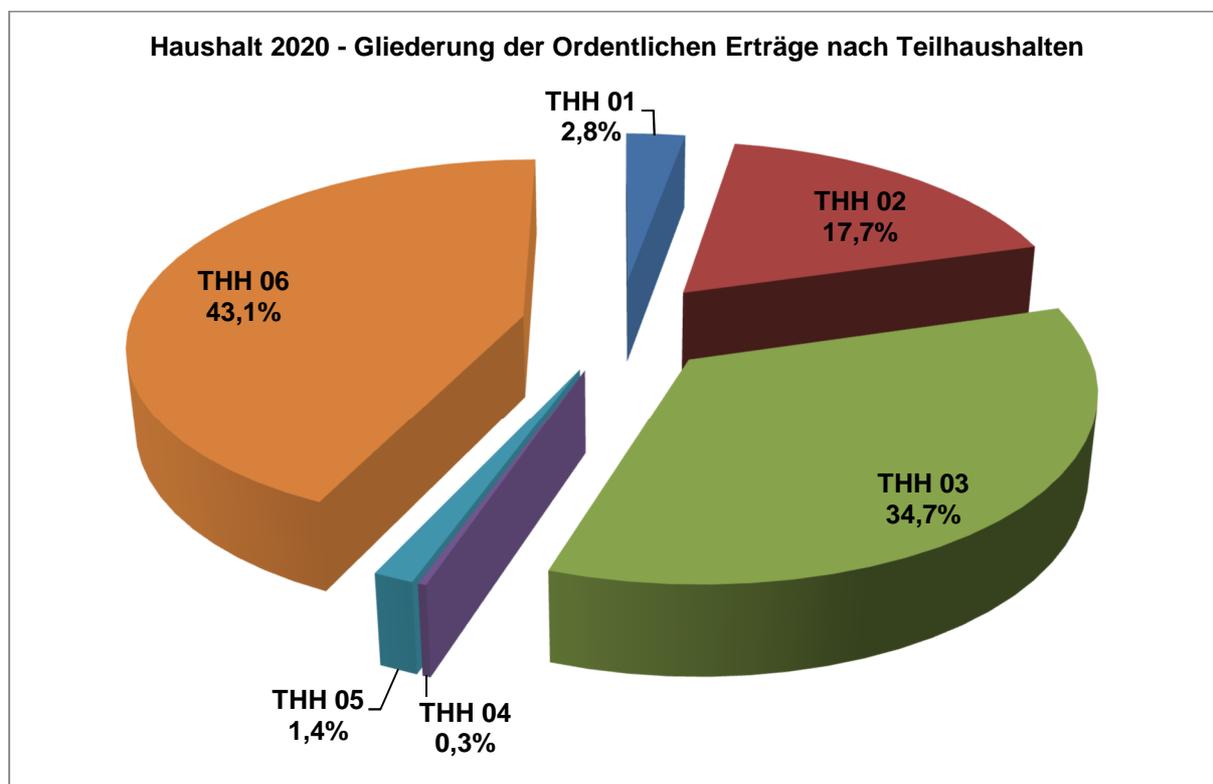
Die **Kreisumlage** beträgt 130,6 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg von rd. 5,5 Mio. € (= + 4,4 %). Für das Ausgleichsjahr 2020 basiert die Kreisumlage auf einem Hebesatz von 31,15 % (Vorjahr = 31,15 %) und den Kreisumlagegrundlagen in Höhe von rd. 419,3 Mio. € (Vorjahr 401,5 Mio. €). Aufgrund des Anstieges der Umlagegrundlagen um rd. 17,8 Mio. €, welche wesentlich auf den Anstieg der Gemeindeschlüsselzuweisungen (+ 12,2 %) zurückzuführen ist, können die Mehrbelastungen bei den Pflichtaufgaben, außerhalb der Schulträgerschaft, im Kreishaushalt 2020 kompensiert werden. Für die **Schulumlage** besteht ein Bedarf aus der Schulträgerschaft von rd. 86,3 Mio. € (Vorjahr rd. 85,2 Mio. €). Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg von 1,1 Mio. € (= + 1,3 %). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umlagegrundlagen ergibt sich ein rechnerischer Schulumlagehebesatz von 20,57 % (2019 = 20,57 %). Von der Schulumlage entfallen auf den Ergebnishaushalt rd. 75,3 Mio. € und für Investitionen im Finanzhaushalt rd. 11,0 Mio. €.

Hinsichtlich der **LWV- und Krankenhausumlage** werden die Umlagegrundlagen auf rd. 491,3 Mio. € prognostiziert. Bei geschätzten Hebesätzen von 10,136 % für die LWV-Umlage und 0,94 % für die Krankenhausumlage ergibt sich ein Gesamtumlagebedarf von rd. 54,4 Mio. €.

Erträge 2020

Die einzelnen Ertragsarten entwickeln gegenüber dem Haushalt 2019 wie folgt:

Leistungsentgelte	- 2.724,7 T€	- 14,5 %
Kostensatzleistungen und -Erstattungen	- 439,7 T€	- 2,5 %
Steuern und steuerähnliche Erträge (Kreis- und Schulumlage)	+ 8.375,9 T€	+ 4,2 %
Erträge aus Transferleistungen	+ 2.337,8 T€	+ 2,3 %
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	+ 2.045,8 T€	+ 1,8 %
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	- 2.816,0 T€	- 26,1 %
Sonstige ordentliche Erträge	- 3.165,9 T€	- 76,4 %
Finanzerträge	- 1,0 T€	- 0,8 %
Außerordentliche Erträge	- 599,7 T€	26,4 %
Sekundäre Erträge der internen Leistungsverrechnung	+ 1.028,0 T€	5,0 %



Leistungsentgelte (= 3,5 % der ordentlichen Erträge)

Bei Leistungsentgelten handelt es sich um Erträge, denen eine konkrete Leistung gegenübersteht. Privatrechtlich sind dies z. B. Verkaufserlöse, Mieten und Pachten. Diese spielen im Kreishaushalt nur eine untergeordnete Rolle. Öffentlich-rechtlich sind dies Gebührenerträge der Kreisverwaltung und der Kreisvolkshochschule. Die umfangreichsten Bereiche im Kreishaushalt 2020 sind:

die Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern mit	4.505,0 T€
das Zulassungs- und Straßenverkehrswesen mit	3.200,0 T€
die Bauaufsicht mit	2.550,0 T€

der Rettungsdienst mit	2.300,0 T€
die Kreisvolkshochschule mit	969,2 T€
das Veterinäramt einschließlich der Lebensmittelkontrolle mit	595,0 T€
die Revision mit	450,0 T€
die Vollstreckung mit	315,0 T€
das Gesundheitsamt mit	305,0 T€
das Ordnungs- und Gewerbewesen mit	274,0 T€
die Ausländerbehörde mit	260,0 T€
das Umweltamt mit	110,0 T€
der Brand- und Katastrophenschutz mit	65,0 T€

Ursächlich für den erheblichen Rückgang sind Mindererträge bei der Unterbringung von Asylbewerbern und bei der Revision.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen (= 3,7 % der ordentlichen Erträge)

Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen entstehen für Aufwendungen, welche unmittelbar für andere Stellen geleistet werden. Neben dem Ersatz von Leistungen in der Jugendhilfe und Sozialhilfe in Höhe von rd. 13.378,9 T€ (Vorjahr 14.428,5 T€) gehört der Ersatz von Personal- und Sachaufwand für die innere Verwaltung und das Gesundheitsamt durch die Eigenbetriebe und Dritte mit rd. 3.134,0 T€ (Vorjahr 2.624,1 T€) zu den Schwerpunkten dieser Erträge. Die Erstattungsleistung des Eigenbetriebes Neue Wege beträgt 1.176,6 T€. Die Erstattungsleistung des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft beträgt 9.434,4 T€.

Der Rückgang bei diesen Erträgen von rd. 0,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr entsteht im Bereich der Jugendhilfe und basiert auf einer wesentlich geringeren Kostenerstattung des Landes für junge Volljährige sowie auf einer erhöhten Erstattungsleistung des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft für schulumlagerrelevante Leistungen des Jugendamtes.

Steuern und steuerähnliche Erträge (Kreis- und Schulumlage = 43,2 % der ordentlichen Erträge)

Gemäß § 50 FAG in Verbindung mit § 53 HKO haben die Landkreise von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen. Bei einem qualifizierten Haushaltsausgleich muss auch der Ausgleich der Vorjahresdefizite Berücksichtigung finden. Die bis zum Jahr 2017 bestehenden Vorjahresdefizite werden im Zusammenhang mit dem Entschuldungsprogramm des Landes, der sogenannten „Hessenkasse“ vollständig ausgeglichen. Diesbezüglich besteht somit keine Veranlassung mehr, eine Kreisumlage zu erheben. Nunmehr ist allein der periodenbezogene Haushaltsausgleich maßgeblich. Hierzu zählt auch die Deckung der ordentlichen Tilgung und die Leistung des Eigenbeitrages zur „Hessenkasse“ im Finanzhaushalt, welche durch einen entsprechenden Überschuss aus dem Zahlungsmittelfluss der Verwaltungstätigkeit herbeizuführen ist. Dies kann aufgrund einer erwarteten Steigerung der Umlagegrundlagen um rd. 4,4 % und durch unveränderte Hebesätze von 31,15 % bzw. 20,57 % erreicht werden. Die Kreisumlage ist als Prozentsatz auf die Umlagegrundlagen festzulegen und in der Haushaltsatzung darzustellen. Ferner haben die Landkreise zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger gemäß § 50 Abs. 3 FAG von den kreisangehörigen Gemeinden die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag (Schulumlage) zur Kreisumlage zu erheben. Das Aufkommen aus dem Zuschlag darf die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen

und ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Zur Belastung zählt auch die Finanzierung von Investitionen, welche im Rahmen der Schulträgerschaft erfolgen. Damit steht die Schulumlage als allgemeines Deckungsmittel im Haushalt nicht mehr zur Verfügung. Der Zuschlag ist als Prozentsatz auf die Kreisumlagegrundlagen festzulegen und in der Haushaltssatzung darzustellen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2020 und deren Entwicklung gegenüber dem Haushalt 2019 wird auf die Darstellung zum KFA 2019 verwiesen. Der Schulumlagebedarf ermittelt sich somit wie folgt:

Zuschussbedarf 2020 aus dem Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	86.258 T€
davon investiv im Finanzhaushalt	10.957 T€
ergibt einen Schulumlagebedarf im Ergebnishaushalt von	75.301 T€

Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung wird auf die Darstellung im Teilhaushalt 02 bei den Produkten 2010 bis 2085 und auf den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ verwiesen.

Aus dem Verhältnis der Umlagegrundlagen in Höhe von rd. 419,3 Mio. € zu dem Schulumlagebedarf ergibt sich ein Schulumlagehebesatz von rd. 20,57 % (2019 = 20,57 %).

Um den vollständigen Investitionsbedarf der Schulträgerschaft zu finanzieren, hat der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft in seinem Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 einen Kreditbedarf von rd. 10,2 Mio. € veranschlagt. Um diesen Bedarf durch die Schulumlage zu finanzieren, wäre eine Anhebung des Hebesatzes um 2,43 % erforderlich gewesen. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht zu gefährden wurde hierauf verzichtet. Aufgrund der Investitionstätigkeit des Kreises im Bereich der Schulträgerschaft muss jedoch mit einer steigenden Tendenz bei der Schulumlage gerechnet werden.

Der Hebesatz von Kreis- und Schulumlage beträgt weiterhin in Summe 51,72 %.

Haushalt	Hebesatz Kreisumlage in %	Hebesatz Schulumlage in %	Kreisumlage in T€	Schulumlage in T€
2015	38,00	20,00	112.200	60.000
2016	33,44	19,59	117.400	72.580
2017	33,45	19,57	120.800	65.600
2018	32,65	19,57	131.500	78.800
2019	31,15	20,57	125.081	82.598
2020	31,15	20,57	130.600	86.258

Gegenüber dem Haushalt 2019 sich die Kreisumlage um rd. 5.519 T€ (Vorjahr - rd. 6.419 T€) erhöht. Die Schulumlage erhöht sich um rd. 3.660 T€ (Vorjahr - rd. 136 T€).

Erträge aus Transferleistungen (= 22,4 % der ordentlichen Erträge)

Erträge aus Transferleistungen entstehen, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Leistungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung gewährt werden und ganz oder teilweise erstattungsfähig sind. Zum Beispiel Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen.

Neben den Erträgen aus dem SGB II in Höhe von rd. 92,0 Mio. € (Vorjahr rd. 90,3 Mio. €), tragen die Sozialhilfe mit rd. 9,0 Mio. € (Vorjahr rd. 6,8 Mio. €) und die Jugendhilfe mit rd. 4,4

Mio. € (Vorjahr rd. 4,2 Mio. €) zu dem Gesamtertrag von rd. 103,7 Mio. € (Vorjahr rd. 101,3 Mio. €) bei. Gegenüber dem Haushalt 2019 ist ein Anstieg von rd. 2,3 Mio. € zu verzeichnen. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der Zuwachs bei dem Produkt 3070 – SGB-Leistungen von rd. 1,7 Mio. € im Zusammenhang mit gesteigerter Leistungsbeteiligung des Bundes bei den flüchtlingsbedingten KdU. Auf die Darstellungen der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte im Teilhaushalt 03 wird verwiesen.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (= 25,3 % der ordentlichen Erträge)

Bei diesen Erträgen handelt es sich um Finanzhilfen für laufende Zwecke und zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben des Kreises. Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungen sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. Zu den wesentlichen Erträgen dieser Position gehören:

Schlüsselzuweisungen	69.800,0 T€
Zuweisung zu den Hilfen für Asylbewerber	17.302,0 T€
Zuweisung zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	18.246,8 T€
Zuweisung zur Kommunalisierung von Landesaufgaben	3.936,4 T€
Zuweisung nach dem Landesaufnahmegesetz (Produkt 3070)	3.000,0 T€
Zuweisung für die Kinderbetreuung	1.010,2 T€
Zuweisung zu der Kommunalisierung sozialer Hilfen	718,5 T€
Zuweisung für den ÖPNV	614,0 T€
Schuldendiensthilfe Kommunaler Schutzschirm	510,6 T€
Zuweisung für die KVHS	256,4 T€
Zuweisung für die Kreisstraßen	250,0 T€
Zuweisung MORO	165,0 T€
Zuweisung für den Einsatz von Bildungskoordinatoren	136,0 T€
Zuweisung LWV für die Frühförderstelle + familienentlastende Dienste	115,0 T€
Zuweisung für Radwegekonzept	25,0 T€

Entscheidend für den Zuwachs dieser Erträge gegenüber dem Haushalt 2019 von rd. 1,8 % sind die erhöhten Schlüsselzuweisungen (+ 1.662,4 T€). Dem steht eine weitere Reduzierung dieser Erträge im Produkt 3080 – Asylbewerberleistungen um rd. 2,4 Mio. € gegenüber. Tendenziell erhöhen sich auch die Zuweisungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (+ rd. 3,0 Mio. €).

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (= 1,7 % der ordentlichen Erträge)

Sonderposten werden für erhaltene, nicht rückzahlbare, investive Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und Beteiligungen sowie zum Vortrag von Überschüssen aus der Schulumlage auf der Passivseite der Bilanz gebildet und als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt veranschlagt und ertragswirksam in den Folgejahren aufgelöst. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog zur Lebensdauer des geförderten Vermögens bzw. entsprechend einer Bindungsfrist, soweit eine solche festgelegt wurde. Die Auflösung der Sonderposten führt zu zahlungsunwirksamen ordentlichen Erträgen. Die wesentlichen Erträge dieser Art entstehen im Haushalt 2019 durch

den Vortrag der Überschüsse aus der Schulumlage	2.520,3 T€
die Zuweisungen aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Landes und des Bundes mit	1.372,1 T€
KIP und investive Schulumlage	1.636,5 T€

die allgemeine Investitionspauschale + investive Schlüsselzuweisung mit	1.193,1 T€
die GVFG-Zuweisungen für die Kreisstraßen mit	450,0 T€
die anteilige Schulbaupauschale	710,0 T€
der Zuweisungen für den ÖPNV	100,0 T€

Der Minderertrag gegenüber dem Haushalt 2019 entsteht durch den Wegfall der Auflösung von Sonderposten welche vorübergehend im Rahmen der Ablösung von Kassenkrediten durch die „Hessenkasse“ gebildet wurde.

Finanzerträge

Zu diesen Erträgen zählen Zinsen aus Ausleihungen, die vom Kreis erhobenen Mahngebühren und die Erstattung der vom Kreis für Dritte zu leistenden Zinsdienstumlagen aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Landes und des Bundes. Der Minderertrag entsteht bei den Zinsen aus Ausleihungen.

Außerordentliche Erträge

Diesem Posten sind periodenfremde Erträge und Spenden, soweit sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind, zuzuordnen. Der Minderertrag entsteht durch eine Reduzierung der periodenfremden Erträge.

Sekundäre Erträge

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 2 GemHVO sind neben den Erträgen und Aufwendungen, zur Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens und –Verbrauchs, auch die internen Leistungsbeziehungen über sekundäre Erträge und Aufwendungen darzustellen. Die interne Leistungsverrechnung wurde im Haushalt 2009 eingeführt und kontinuierlich weiterentwickelt. In dem Haushalt 2020 werden die Ergebnisse folgender Produkte intern verrechnet:

➤ 1010 – Verwaltungssteuerung mit	1.825,6 T€
➤ 1020 – Kreistag und Kreisausschuss mit	736,1 T€
➤ 1040 – Pressearbeit mit	439,1 T€
➤ 1051 – Personalmanagement mit	3.602,0 T€
➤ 1070 – IT-Management mit	3.116,7 T€
➤ 1081 – Zentrale Dienste mit	2.116,8 T€
➤ 1100 – Controlling mit	876,6 T€
➤ 1110 – Revision mit	94,8 T€
➤ 1121 – Gleichstellungsbeauftragte	108,4 T€
➤ 1140 – Beschäftigtenvertretung mit	307,5 T€
➤ 1150 – Rechtsamt mit	686,9 T€
➤ 1170 – Zuschuss an den EB Schule und Gebäudewirtschaft mit	4.500,0 T€
➤ 1170 – Haushaltsplanung und Finanzmanagement mit	1.267,8 T€
➤ 1181 – Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Vollstreckung mit	1.786,6 T€
➤ 6020 – schulumlagererelevante Zinsen mit	23,0 T€

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge um rd. 1,0 Mio. € erhöht. Die maßgebliche Erhöhung erfolgte bei den Produkten 1051 und 1070 sowie durch die Zuschusserhöhung an den EB Schule und Gebäudewirtschaft.

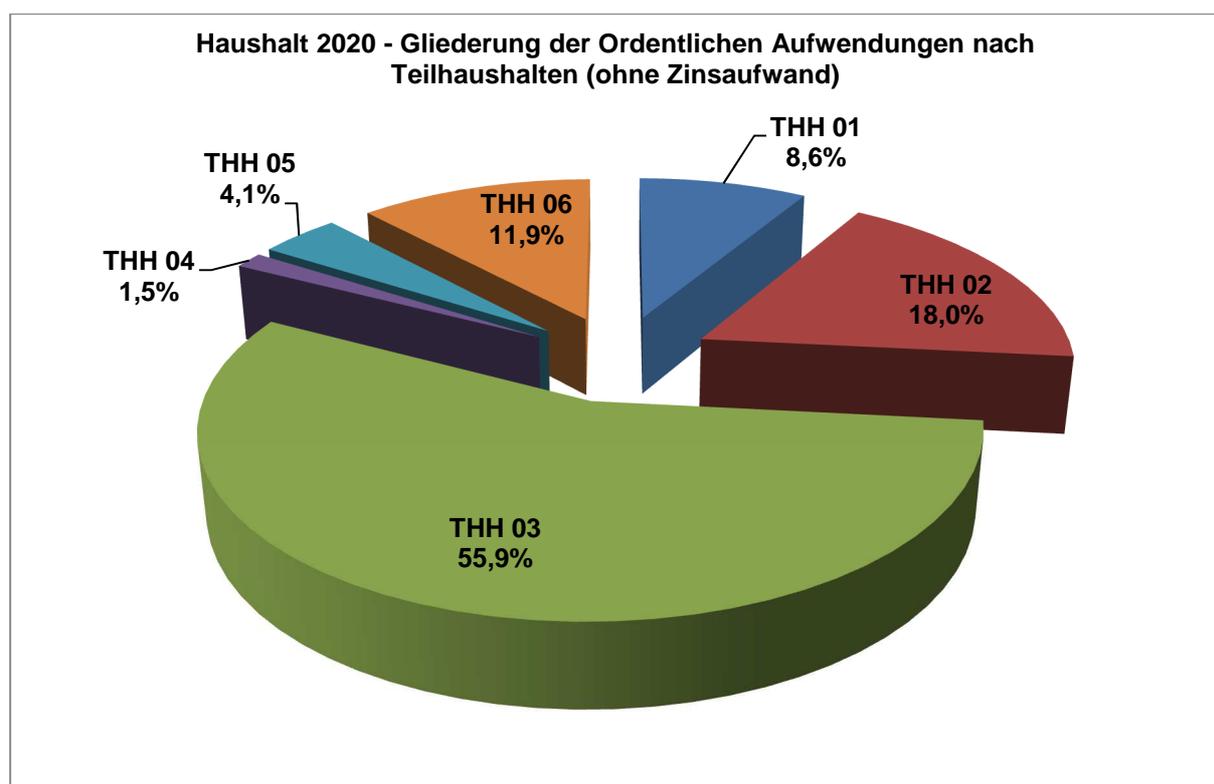
Aufwendungen 2020

Die Quote der ordentlichen Aufwendungen hat sich wie nachstehend entwickelt:

Ergebnis 2018 = 96, %, Plan 2019 = 97,3 %, Plan 2020 = 98,1 %
der ordentlichen Erträge

Die einzelnen Aufwandsarten entwickeln sich gegenüber dem Haushalt 2019 wie folgt:

Personalaufwendungen	+ 2.494,8 T€	+ 5,5 %
Versorgungsaufwendungen	- 3.041,7 T€	- 31,8 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 4.902,1 T€	- 11,5 %
Abschreibungen	+ 2.873,6 T€	+ 45,8 %
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	4.231,2 T€	5,1 %
Umlagen, Steuern	-2.860,3 T€	- 0,2 %
Transferaufwendungen	+ 8.237,3 T€	+ 4,0 %
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 663,3 T€	- 27,1 %
Außerordentliche Aufwendungen	- 167,3 T€	- 7,0 %
Sekundäre Aufwendungen	+ 1.028,0 T€	5,0 %



Personalaufwendungen (= 10,4 % der ordentlichen Aufwendungen)

Zu den Personalaufwendungen zählen alle Aufwendungen, die unmittelbar mit der Beschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kreises in Zusammenhang stehen. Im Vordergrund stehen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Entgelte der Arbeitnehmer/Innen. Danach folgen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Beiträge zur Zusatzversorgung, Beihilfen, Sachbezüge und die Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen.

Der Zuwachs bei den Personalaufwendungen gegenüber dem Haushalt 2019 in Höhe von rd. 2.494,8 T€ (Vorjahr = rd. 1.526,6 T€) entsteht durch

den Stellenplan 2020	1.049.000 €
Auswirkung Tariferhöhung 3,09% ab April 2019 auf das ganze Jahr 2020	300.000 €
Auswirkung Tariferhöhung 1,06% ab März 2020	330.000 €
Auswirkung Tariferhöhung Azubis	10.000 €
Besoldungserhöhung Beamte 3,2% ab 01.02.2020	200.000 €
Stufensteigerungen	82.200 €
Erhöhung Beitrag zur Unfallversicherung	11.000 €
Mehrbedarf Zuführung zur Rückstellung Lebensarbeitszeit Beamte entsprechend RE 2018	40.000 €
Erhöhung Aufwand Personalmarketing	18.000 €
Mehrbedarf Zuführung zur Rückstellung Altersteilzeit, bedingt durch zusätzliche Altersteilzeitvereinbarungen	144.600 €
Mehrbedarf Zuführung zur Rückstellung für Urlaubs- und Zeitguthaben entsprechend Rechnungsergebnis 2018	115.000 €
Mehrbedarf , bedingt durch erstmalige Veranschlagung der Versorgungsrücklage Beamte als Personalaufwendungen	165.000 €
Mehrbedarf Beihilfeaufwendungen für aktive Beamte	30.000 €

Versorgungsaufwendungen (= 1,4 % der ordentlichen Aufwendungen)

Diesen Aufwendungen sind die Werte der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und der Zuführung zu den Rückstellungen für die Beihilfen der Versorgungsempfänger zuzuordnen. Der Ansatz wurde auf der Basis der Teilwertberechnung zum 31.12.2018 gebildet und bedarf im Haushaltsvollzug der weiteren Anpassung, nach einer Aktualisierung der Berechnungen, durch die Versorgungskasse. Unter Berücksichtigung eines üblichen Abzinsungssatzes von 6,00 % beträgt der Wert der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2018 rd. 53,2 Mio. €. Legt man den von der Bundesbank, aufgrund der aktuellen Zinssituation empfohlenen Abzinsungssatz von nur 3,21 % zu Grunde, müsste der Wert der Pensionsrückstellungen auf rd. 67,6 Mio. € angehoben werden. Auf eine Schließung des Deltas von rd. 14,4 Mio. € wurde in der Planung mit einem teilweisen Verzicht auf die Auflösung der Versorgungsrückstellungen von rd. 3,1 Mio. € reagiert.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (= 8,2 % der ordentlichen Aufwendungen)

Diesem komplexen Bereich sind alle Sachaufwendungen zugeordnet, die zur Herstellung der Produkte und für die Leistungen des Kreises erforderlich sind sowie einen Ressourcenverbrauch verursachen. Neben den Aufwendungen für Material und Energie sind dies insbesondere die Aufwendungen für bezogene Leistungen, welche im Wesentlichen eine Alternative zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen darstellen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, die wiederum eine Alternative zum Personalaufwand und zur Durchführung von Investitionen darstellen. Einen bedeutenden Anteil haben auch die Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung sowie Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an dieser Aufwandsart. Die Intensität der Sach- und Dienstleistungen hat sich wie folgt entwickelt:

Ergebnis 2018 = 8,6 %, Planung 2019 = 9,4 %, Planung 2020 8,2 %
der ordentlichen Aufwendungen

Gegenüber dem Haushalt 2019 ist nochmals ein erheblicher Rückgang dieser Aufwendungen um rd. 4,9 Mio. € bzw. 11,5 % zu verzeichnen. Während es im Teilhaushalt 01 – Zentrale Verwaltung zu einem ein Anstieg von nahezu 0,9 Mio. € (= 15 %) kommt, ist im Teilhaushalt 02 ein Zuwachs von rd. 0,1 Mio. € (= 1 %) durch ansteigende Aufwendungen der Schülerbeförderung zu verzeichnen. Ein Rückgang von rd. 5,6 Mio. € (= 28 %) entsteht im Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend, maßgeblich bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Im Teilhaushalt 04 – Gesundheit und Sport steigen diese Aufwendungen um rd. 38,8 T€ (= 18 %). Der Teilhaushalt 05 weist an dieser Stelle einen Minderbedarf gegenüber dem Vorjahr von rd. 0,3 Mio. € (= - 4 %) aus. Hiervon entfallen, nach Abschluss umfangreicher Brückeninstandsetzungen, rd. 860 T€ auf einen Minderbedarf bei den Kreisstraßen (Produkt 5090). Ein Mehrbedarf von rd. 380 T€ entsteht beim ÖPNV (Produkt 5100).

Abschreibungen (= 2,0 % der ordentlichen Aufwendungen)

Gemäß § 43 GemHVO sind Vermögensgegenstände, soweit sie im Rahmen ihrer Verwendung der Abnutzung unterliegen, ergebniswirksam abzuschreiben und damit ein Ressourcenverbrauch darzustellen. Zu diesen Aufwendungen zählen ferner außergewöhnliche Wertverluste an Vermögensgegenständen und die Wertberichtigungen von Forderungen. Im Einzelnen entfallen auf:

Investitionszuweisungen	4.969,6 T€
- davon für die Konjunkturprogramme	1.545,2 T€
- investive Schulumlage	2.396,6 T€
- investive Schlüsselzuweisung	420,0 T€
Kreisstraßen	1.600,0 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	341,3 T€
Lizenzen und Konzessionen	366,1 T€
Einzelwertberichtigungen von Forderungen	763,2 T€
Pauschalwertberichtigungen von Forderungen	1.083,5 T€

Gegenüber dem Haushalt 2019 sind diese Aufwendungen durch die zusätzliche Abschreibung von Investitionszuweisungen und höhere Pauschalwertberichtigungen erheblich angestiegen. Auf die Darstellung in den Teilergebnishaushalten und den Produkterläuterungen wird verwiesen.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (= 18,9 % der ordentlichen Aufwendungen)

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Transfers des Kreises an öffentliche und private Institutionen zur Förderung laufender Zwecke und zur Erfüllung übertragener und gemeinsamer Aufgaben. Empfänger sind Bund, Land, Kommunen, kommunale Verbände, verbundene Unternehmen, Träger von Schulen und sozialen Einrichtungen sowie Vereine. Investitionsfördermaßnahmen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die Quote der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse hat sich wie nachstehend dargestellt entwickelt:

Ergebnis 2018 = 18,4 %, Planung 2019 = 18,2 %, Planung 2020 = 18,9 %
der ordentlichen Aufwendungen

Gegenüber dem Haushalt 2019 entsteht ein Minderbedarf von rd. 1.144,8 T€ (Vorjahr Mehrbedarf rd. 3.564,3 rd. T€) bzw. 1,4 %. Maßgeblich für den Minderbedarf ist die Reduzierung des Zuschusses an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ um 1.400,0 T€ auf nunmehr 69.950,0

T€. Hiervon entfallen 2.300 T€ (Vorjahr 2.000 T€) auf den außerschulischen Betrieb und die außerschulische Unterhaltung der Schulsporthallen (siehe Produkt 4040), auf die Schulträgerschaft 63.150 T€ (Vorjahr 65.000 T€) und auf den Betrieb und die Unterhaltung der Verwaltungsgebäude 4.500 T€ (Vorjahr 4.350 T€). Bezüglich der Ursachen dieses Bedarfs wird auf den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 verwiesen. Weitere Zuschusserhöhungen finden in den Teilhaushalten 03 mit rd. 8.692,9 T€, Teilhaushalt 05 mit rd. 1.960,4 T€ und Teilhaushalt 01 mit 324,8 T€ statt. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die nachstehende Tabelle und die Informationen zu den Teilhaushalten verwiesen. Von dem Gesamtansatz entfallen auf die wichtigsten Zuschussleistungen an

den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft mit	75.301,0 T€
die soziale Arbeit an Schulen	1.734,0 T€
den Personal- und Sachkostenanteil für die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit	2.330,2T€
die Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege mit	1.840,0 T€
die Förderung von Jugendlichen in Einrichtungen und Tagespflege mit	977,3 T€
die Förderung des ÖPNV mit	614,0 T€
die Wirtschaftsförderung mit	962,0 T€
die Vereins- und Sportförderung (ohne Schulturnhallen) mit	280,0 T€
die Jugendförderung	252,3 T€
die Schulkindbetreuung mit	154,0 T€
die Jugendberufshilfe mit	330,0 T€
den Betrieb der Erziehungsberatungsstelle Odenwald mit	354,0 T€
die Förderung von Trägern der psychosozialen Versorgung mit	201,0 T€
die Seniorenberatung mit	190,0 T€
die Altenpflegeschule mit	190,0 T€
die Reaktivierung der Überwaldbahn mit	200,0 T€
die Kita-Beratung mit	65,0 T€
die Erwachsenenbildung (KVHS) mit	53,6 T€
die Tierseuchenbekämpfung mit	35,0 T€
das internationale Standortmarketing mit	40,0 T€
den Betrieb der Altenpflegeschule mit	96,2 T€
den Betrieb der Außenstellen der Zulassungsbehörde mit	49,0 T€
das Naturschutzzentrum mit	50,0 T€
das MVZ	30,0 T€
den Betrieb der Neckarfähre mit	30,0 T€
den GFK Odenwald e.V.	25,0 T€
die GigabitRegion	20,0 T€

Steueraufwendungen, gesetzliche Umlageverpflichtungen (= 12,1 % der ordentlichen Aufwendungen)

Da der Kreis noch weitgehend von der Steuerpflicht befreit ist, beschränken sich die Aufwendungen an dieser Stelle auf folgende gesetzliche Umlageverpflichtungen und Abgaben:

die LWV- Umlage mit	49.801,0 T€
die Krankenhausumlage mit	4.639,0 T€
die Umlage für den Gewässerverband Bergstraße mit	410,0 T€
die Umlage für den Verband Region-Rhein-Neckar mit	302,2 T€
die Umlage für den VRN mit	275,0 T€
die Abführung der hälftigen Jagdscheinegebühren mit	38,0 T€
die Umlage an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung	1,6 T€

Hinsichtlich der Funktion, der Berechnung und der Entwicklung der LWV- und der Krankenhausumlage wird auf die Ausführungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2019 verwiesen. Basis für die Umlagen an die beiden Verbände Region Rhein-Neckar und VRN sind die Staatsverträge der beteiligten Bundesländer. Gegenüber dem Haushalt 2019 ist der Gesamtbedarf um 2.860,3 T€ gesunken. Maßgeblich ist die Senkung der LWV-Umlage im Teilhaushalt 06.

Transferaufwendungen (= 46,7 % der ordentlichen Aufwendungen)

Unter dieser Position werden ausschließlich Aufwendungen für soziale Transfers etatisiert. Sie entstehen aufgrund rechtlicher Ansprüche aus der Sozialgesetzgebung, unter Berücksichtigung einer sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung und ohne eine konkrete Gegenleistung. Die Quote der Transferaufwendungen hat sich wie folgt entwickelt:

Ergebnis 2018 = 45,1 %. Planung 2019 = 45,6 %, Planung 2020 46,7 %
der ordentlichen Aufwendungen

Auch im Haushalt 2020 bilden sie mit rd. 214,4 Mio. € (2019 = 206,1 Mio. €) den umfangreichsten Aufwandsposten.

Gegenüber dem Haushalt 2019 erhöhen sich diese Aufwendungen um rd. 8,2 Mio. € bzw. 4,0 %. Maßgeblich für diese Entwicklung ist die Einführung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Bei einer Gesamtbetrachtung der Produkt 3030 und 3200 entsteht ein Mehrbedarf von 6.635 T€ gegenüber dem Vorjahr. Es folgt die Hilfe zur Erziehung (Produkt 3170) mit einem Mehrbedarf von rd. 1,3 Mio. €. Dem steht ein erheblicher Minderbedarf bei den Asylbewerberleistungen von rd. 1,4 Mio. € gegenüber.

Die einzelnen Bereiche entwickeln sich folgendermaßen:

	Haushalt 2020	Haushalt 2019	Abweichung
SGB II, Grunds. f. Arbeitssuchende	114.500 T€	115.000T€	- 500 T€
SGB XII, Sozialhilfe, Asyl, UVG	47.450 T€	50.870 T€	- 3.420 T€
SGB VIII, Jugendhilfe	50.426 T€	40.265 T€	+ 10.161 T€

Hinsichtlich weiterer Informationen zu dieser Entwicklung wird auch auf die Darstellung des Teilhaushaltes 03 in diesem Vorbericht verwiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (= 0,4 % der ordentlichen Aufwendungen)

Diese Aufwendungen entstehen durch die lang- und kurzfristige Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Liquiditätssicherung. Die Veranschlagung der Tilgung dieses Fremdkapitals erfolgt im Finanzhaushalt im Bereich der Finanzierungstätigkeit. Veranschlagt sind die Zinsen für

- die Investitionskredite (mit Ansparraten) in Höhe von 397,7 T€
- die Liquiditätskredite in Höhe von 300,0 T€
- Zinsdienstumlage aus den Konjunkturprogrammen 500,4 T€
- Zinsen aus dem Rettungsschirm 510,6 T€
- Zinsen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 58,3 T€
- Verwahrentgelt 15,0 T€

Bei den Zinsen für Investitionskredite ist ein Rückgang von 214,8 T€, aufgrund des Abbaus der investiven Verschuldung zu verzeichnen. Die Zinsen für Liquiditätskredite wurden gegenüber dem Vorjahr konstant veranschlagt. Es handelt sich hierbei um eine Risikoposition, welche nur bei umfangreichen Zahlungsausfällen in Anspruch genommen wird. Auf die Senkung des Kreditrahmens in der Haushaltssatzung von bisher 60 Mio. € auf 30 Mio. € wird verwiesen.

Außerordentliche Aufwendungen

Hierzu zählen Aufwendungen, die nicht dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind oder eher unregelmäßig anfallen, wie zum Beispiel Vermögensverluste aus dem Anlagevermögen. Im Haushalt 2020 wird erfahrungsgemäß mit periodenfremden Aufwendungen von 1.486,9 T€ gerechnet. Diese Aufwendungen entstehen in der Regel nach Aufstellung des Jahresabschlusses und können deshalb nicht mehr periodengerecht zugeordnet werden. Ferner sind Sonderabschreibungen im Rahmen der Erneuerung und Abstufung von Kreisstraßen in Höhe von 694,0 T€ und die Weiterleitung von Spenden durch das Jugendamt mit 36,0 T€ veranschlagt.

Sekundäre Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung

Auf die Darstellung der sekundären Erträge wird verwiesen. Nachfolgend wird die Belastung der einzelnen Produkte durch sekundäre Aufwendungen dargestellt.

Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Betrag in T€	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Betrag in T€
1010	Kreisorgane + Verwaltungssteuerung	294,8	3030	Eingliederungshilfe für Behinderte	302,3
1020	Gremienmanagement	87,6	3040	Hilfen zur Gesundheit	90,0
1030	Bürgerservice	168,0	3050	Hilfe z. Überw. Bes. sozial. Schw.	72,6
1040	Presse und Kommunikation	86,0	3060	Grunds. im Alter + Erwerbsminder.	789,9
1051	Personalmanagement	176,1	3070	Leistungen nach dem SGB II	931,2
1070	IT-Management	211,4	3080	Leistungen für Asylbewerber	1.902,9
1081	Zentrale Dienste	207,1	3101	Förderung der Wohlfahrtspflege	71,3
1100	Zentrales Controlling	176,5	3120	Unterhaltsvorschussleistungen	594,0
1110	Revision	221,1	3130	Sonstige Hilfen + Sozialleistungen	298,2
1121	Gleichstellungsbeauftragte	84,1	3140	Förderung KiTa und Tagespflege	513,3
1140	Beschäftigtenvertretung	121,9	3151	Prävention, Förder- + Unterstützungsfl.	602,6
1150	Rechtsberatung, Anhörungsausschuss	151,9	3170	Hilfe zur Erziehung	1.085,3
1170	Haushaltsplanung + Finanzmanagement	332,1	3190	Hilfe für junge Volljährige	219,5
1181	Buchhaltung, Zahlungsverkehr + Vollstr.	483,2	3200	Eingliederungshilfe	402,0
1210	Vereinsförderung	25,7	3210	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	898,0
1221	Wahlen und Statistik	31,7	3220	Seniorenberatung	93,9
1230	Kommunalaufsicht	114,8	4011	Gesundheitshilfen und Prävention	565,9
1241	Ordnungs- und Gewerbewesen	333,2	4020	Gesundheitsschutz	382,9
1261	Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen	1.123,4	4040	Sportförderung	51,4
1280	Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde	96,8	4120	Medizinische Versorgung	51,8
1300	Fleischhygiene	215,8	5010	Räuml. Planung + reg. Zusammenarbeit	58,7
1311	Allgemeines Veterinärwesen	339,8	5020	Dorf- und Regionalentwicklung	173,2
1331	Aufenthalts- und Personenstandsrecht	1.075,6	5030	Bauleitplanung	140,5
1361	Brand- und Katastrophenschutz	233,8	5040	Geoinformationssystem	20,0
1362	Rettungsdienst	376,1	5051	Bauaufsicht, Baugen.+ Wohnbauförder.	1.086,5
2010	Grundschulen	177,2	5070	Denkmalschutz	119,0
2021	Kombinierte Schulformen	152,4	5080	Immissionsschutz	78,6
2040	Gymnasien	95,8	5090	Verwaltung der Kreisstraßen	124,5
2060	Förderschulen	37,8	5100	ÖPNV	142,5
2070	Beruflichen Schulen	46,8	5111	Natur- und Artenschutz	255,0
2080	Schülerbeförderung	269,4	5130	Landwirtschaft, Landschaftspfl. + Forsten	373,8
2085	Schulverwaltung	192,8	5141	Boden- und Gewässerschutz	314,6
2100	Kreisvolkshochschule	360,1	5170	Wirtschaftsförderung, Tourismus	23,3
3010	Hilfe zum Lebensunterhalt	211,1	6010	Steuern, allgem. Zuweisungen + Umlagen	0
3020	Hilfe zur Pflege	399,0	6020	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0

Die Werte sind insgesamt von 20.511,9 T€ im Vorjahr um 1.028,0 T€ auf 21.539,9 T€ im Haushaltsjahr 2020 gestiegen. Ursächlich hierfür sind der gestiegene Bedarf für das Personal- und IT-Management sowie der erhöhte Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft für den Betrieb und die Unterhaltung der Verwaltungsgebäude.

Teilergebnishaushalte 2020

Teilergebnishaushalt 01 Zentrale Verwaltung

Das Jahresergebnis dieses Teilergebnishaushaltes weist einen Zuschussbedarf von rd. 11.022 T€ (Vorjahr rd. 9.461 T€) aus. Gegenüber dem Haushalt 2019 erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 1.561 T€, wobei die ordentlichen Erträge um rd. 852 T€ sinken und die ordentlichen Aufwendungen um rd. 1.558 T€ ansteigen. Das außerordentliche Ergebnis verbessert sich um rd. 75 T€. Das Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen verbessert sich ebenfalls um rd. 773 T€.

Folgende Veränderungen gegenüber den Jahresergebnissen des Vorjahres haben auf Produktebene dieses Teilhaushaltes stattgefunden:

Produkt	Bezeichnung	T€
1010	Kreisorgane und Verwaltungssteuerung	+ 35,2
1020	Organisation und Dokumentation der Willensbildung in KT und KA	- 16,5
1030	Bürgerservice	- 105,2
1040	Presse und Kommunikation	+ 16,0
1051	Personalmanagement und -entwicklung	- 430,2
1070	IT-Management	- 332,4
1081	Zentrale Dienste	- 96,0
1100	Zentrales Controlling	- 107,2
1110	Revision	- 335,5
1121	Gleichstellungsbeauftragte	+ 41,2
1140	Beschäftigtenvertretung	- 4,5
1150	Rechtsberatung und -betreuung	-88,4
1170	Haushaltsplanung und Finanzmanagement	- 16,2
1181	Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Vollstreckung	- 72,3
1210	Vereinsförderung	34,8
1221	Wahlen und Statistik	- 8,1
1230	Kommunalaufsicht	- 6,0
1241	Ordnungs- und Gewerbewesen	- 60,5
1261	Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen	- 203,3
1280	Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde	- 31,0
1300	Fleischhygiene	- 55,9
1311	Allgemeines Veterinärwesen	- 334,4
1331	Aufenthalts-, Personenstandsrecht und Ausländerbeauftragte	- 208,5
1361	Brand- und Katastrophenschutz	- 323,2
1362	Rettungsdienst	+ 56,8

Maßgeblich für die Entwicklung des Fehlbedarfes in diesem Teilhaushalt sind

- der Verzicht auf die Auflösung von Versorgungsrückstellung,
- die Erhöhung des Personalaufwandes
- die Erhöhung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und
- die Erhöhung der Abschreibungen und sekundären Aufwendungen.

Die Versorgungsaufwendungen haben durch einen Rückgang von rd. 1,65 Mio. € das Ergebnis dieses Teilhaushaltes positiv beeinflusst. Die gilt auch für die sekundären Erträge mit einem Zuwachs von rd. 1,34 Mio. €.

Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Teilergebnishaushalten (Produktebene) verwiesen.

Teilergebnishaushalt 02 Schule und Kultur

In diesem Teilergebnishaushalt werden die geplanten Erträge und Aufwendungen aus der Schulträgerschaft und der Kreisvolkshochschule (KVHS) dargestellt. Der Aufwendungen für die Schulträgerschaft in Höhe von rd. 82,2 Mio. € (Vorjahr 77,3 Mio. €) werden wesentlich durch die Schulumlage und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gedeckt. Es verbleibt bei der KVHS ein Zuschussbedarf von rd. 1.053,7 T€ (Vorjahr 823,5 T€). Im Bereich der Schulträgerschaft stehen höhere Sachaufwendungen aus der Schülerbeförderung einer geringeren Zuweisung an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft und geringeren sekundären Aufwendungen gegenüber.

Neben dem konsumtiven Zuschuss in Höhe von 68,5 Mio. € erhält der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft einen investiven Zuschuss in Höhe von rd. 11,0 Mio. € (siehe Anlage 2 – Investitionsprogramm, Produkt 2085) welcher auch teilweise über die Schulumlage zu decken ist. Bei der KVHS wird die Sprachförderung für Asylbewerber (siehe auch Produkt 3080) fortgesetzt. Die Erhöhung des Fehlbedarfes bei der KVHS ist auf den Verzicht auf die Auflösung von Versorgungsrückstellung und auf höhere Aufwendungen für Personal und für Sach- und Dienstleistungen sowie gestiegene sekundäre Aufwendungen zurückzuführen.

Teilergebnishaushalt 03 Soziales und Jugend

In diesem Teilergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen des Kreises als Träger der örtlichen Sozialhilfe, Jugendhilfe und der Option für die Leistungen nach dem SGB II dargestellt. Zur Vervollständigung der Finanzierung dieses Bereichs muss die systembedingt im Teilergebnishaushalt 06 mit 49,45 Mio. € veranschlagte LWV-Umlage, einbezogen werden. Im Jahresergebnis weist dieser Teilergebnishaushalt einen Zuschussbedarf von rd. 103,0 Mio. € (Vorjahr 98,2 Mio. €) aus. Gegenüber dem Haushalt 2019 ist dies eine Verschlechterung von rd. 4,8 Mio. € (= 4,9 %). Der Zuschussbedarf des Teilhaushaltes 03 verteilt sich auf die einzelnen Produktbereiche wie folgt:

	Haushalt 2020	Haushalt 2019	Abweichung
SGB II, Grunds. f. Arbeitssuchende	21.950,2 T€	25.343,9 T€	- 3.393,7 T€
SGB XII, Sozialhilfe/Asyl/UVG	29.122,4 T€	35.106,4 T€	- 5.984,0 T€
SGB VIII, Jugendhilfe	51.884,5 T€	37.746,8 T€	+ 14.137,7 T€
Zuschussbedarf TH 03	102.957,1 T€	98.197,1 T€	4.760,0 T€

Leistungen nach dem SGB II

Gewährt werden als Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende Leistungen für Unterkunft und Heizung, Arbeitslosengeld II, Eingliederungsleistungen, einmalige Leistungen nach dem SGB II und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende basiert die Entwicklung des produktbezogenen Defizits (siehe Produkt 3070) gegenüber dem Vorjahr auf höheren Transfererträgen (+ 1.741,5 T€), geringeren Erträgen aus Kostenersatz (- 21,4 T€), dem teilweisen Verzicht auf die Auflösung von Versorgungsrückstellungen (sonstigen Erträge - 240,6 T€) und auf geringeren Transferaufwendungen (- 500,0 T€) sowie rückläufigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 58,0 T€ bzw. - 299,4 T€).

Auch die sekundären Aufwendungen werden um 123,6 T€ geringer veranschlagt. Dem steht ein um 67,2 T€ höhere Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten des Eigenbetriebes Neue Wege gegenüber.

Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Der Leistungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes belastet den Haushalt des Kreises Bergstraße erheblich. Für das Jahr 2020 wird, einschließlich der Seniorenberatung (Produkt 3220) mit einem Defizit von rd. 24,8 Mio. € (Vorjahr 31,3 Mio. €) geplant. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieses Defizit rd. 6,5 Mio. € (= 20,8 %) verringert. Die Erträge sind um rd. 3,9 Mio. € rückläufig. Dem steht ein Rückgang bei den Aufwendungen von rd. 10,4 Mio. € gegenüber. Ursächlich für diese Entwicklung ist die Umsetzung des BTHG im Bereich der Eingliederungshilfe (Produkt 3030) mit einer Entlastung von rd. 6.635 T€ zu Lasten der Jugendhilfe (Produkt 3200). Darüber hinaus kommt es bei den Asylbewerberleistungen zu einer Nettoentlastung von etwa 1 Million Euro.

Die wesentlichen Bereiche in der Abteilung Soziales sind die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Abb. 1 zeigt die Entwicklungen der Transferaufwendungen im SGB XII sowie der Zuweisungen und Zuschüsse von Land und Bund in den Jahren 2016 – 2018 und die Prognosen für die Ergebnisrechnungen der Jahre 2019 bis 2020. Dabei stellen die Ergebnisse 2019 auf die zwischenzeitlich neu ermittelten Werte aus dem Finanz- und Controllingbericht vom Monat Mai 2019 ab.

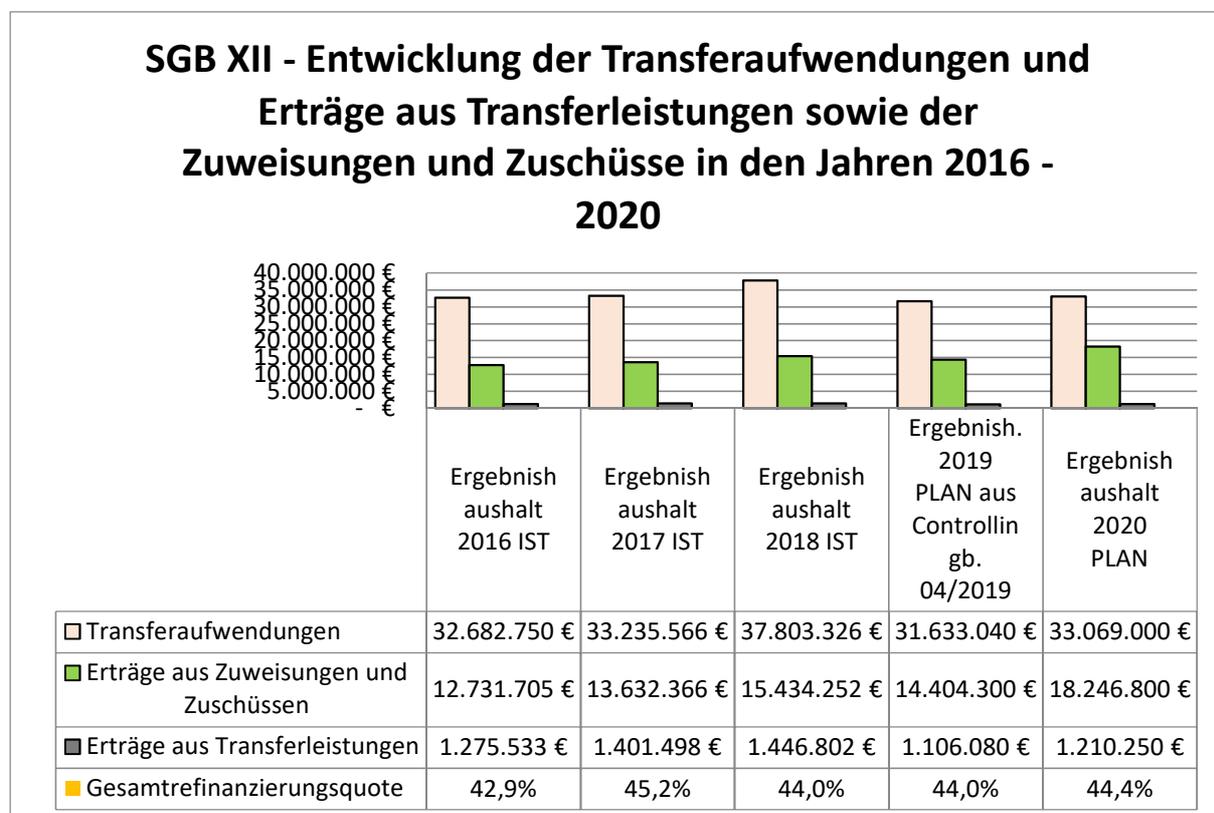
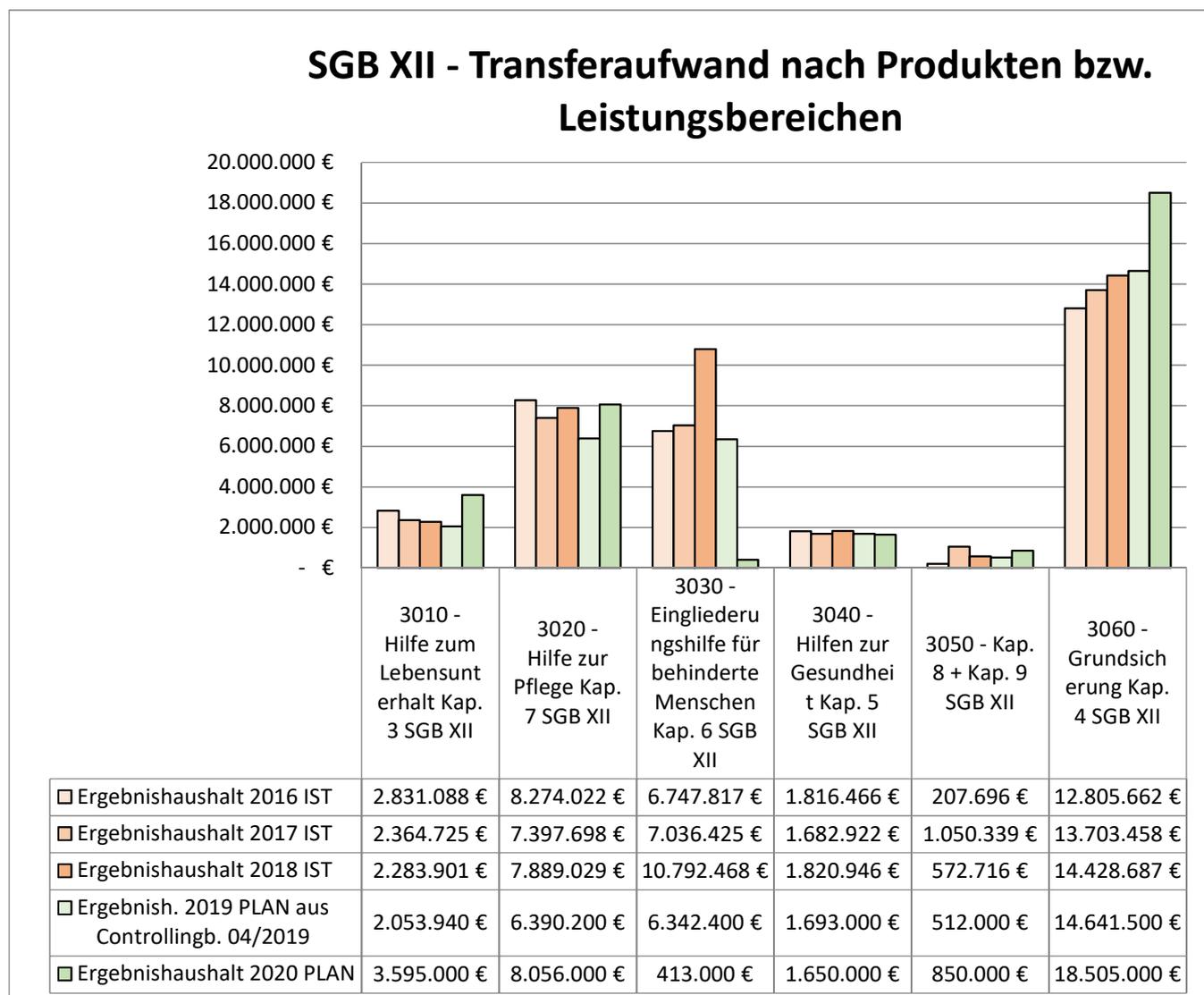


Abb. 1: Aufwand und Erträge der Jahre 2016 – 2018 sowie Prognosen für die Jahre 2019 und 2020 im Bereich des SGB XII. Das Diagramm bildet den Ergebnishaushalt ab, die Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus den Erstattungen des Bundes für die Leistungen nach Kap. 4 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Transferaufwand nach dem SGB XII nach Leistungsbereichen

Die einzelnen Leistungsbereiche des SGB XII gliedern sich in die Produkte 3010 – 3060. In Abb. 2 sind die Entwicklungen der Auszahlungen in den Jahren 2016 – 2018 wie auch die Prognosen für die Aufwendungen der Jahre 2019 und 2020 aufgezeigt.

Im weiteren Verlauf sind die Annahmen zu den einzelnen Produkten für den Haushalt 2020 näher erläutert.



*Abb. 2: Ausgaben für Transferleistungen aus den Ergebnishaushalten 2016 – 2018
sowie Aufwandsprognosen für die Jahre 2019 und 2020*

3010 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt gliedert sich in drei Bereiche:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Abt. Soziales)**

Hierrunter fallen Personen, die keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (Job-Center) haben, da sie nicht mehr erwerbsfähig sind, aber auch noch nicht die Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII erfüllen.

D. h. Personen mit befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente, Personen, die weder erwerbsunfähig sind noch das allgemeine Renteneintrittsalter erreicht haben, aber trotzdem Rente beziehen (Altersrente für Schwerbehinderte, vorzeitige Altersrente für Frauen).

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden sich ab 01.01.2020 die Zuständigkeiten für Personen mit Eingliederungsleistungen in besonderen Wohnformen ändern. Es wird davon ausgegangen, dass 240 zusätzliche Fälle vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) an den Kreis abgegeben werden, für die der Kreis die existenzsichernden Leistungen übernehmen muss.

Aufgrund dieser Annahme ist man für das Jahr 2020 von durchschnittlich 675 Fällen bei einem monatlichen Anspruch i. H. v. 391 € ausgegangen
= rd.

3.320.000 €

- **Verwandtenpflege (Jugendamt)**

Beim Jugendamt des Kreises Bergstraße werden ebenfalls Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII im Rahmen der Verwandtenpflege ausgezahlt. In diesen Fällen werden Leistungen zum Lebensunterhalt für Minderjährige gezahlt, während die erzieherische Leistung unentgeltlich durch Verwandte sichergestellt wird.

Zur Bereinigung der gesetzlichen Zuständigkeiten werden seit Mitte 2011 die Leistungen für die Pflegeverhältnisse in familiären Kontexten durch Initiierung von Maßnahmen gem. § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII; Kinder- u. Jugendhilfegesetz) aus dem Bereich der Sozialhilfe (Produkt 3010) in den Bereich der Jugendhilfe (Produkt 3170) verlagert. Dadurch konnte in den letzten Jahren eine stetige Reduzierung des Aufwandes erreicht werden.

Gemäß den Entwicklungen der Vorjahre wurde für 2020 ein Aufwand eingeplant in Höhe von

150.000 €

- **Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen**

Je nach anrechenbarem Einkommen haben Personen, die in einem Alten- und Pflegeheim versorgt werden, neben dem pflegerischen Aufwand auch Anspruch auf HLU-Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII.

Für das Jahr 2020 wurden aufgrund der bisherigen Entwicklungen von durchschnittlich 175 Fällen ausgegangen bei einem monatlichen Anspruch i. H. v. 130 € = aufgerundet

275.000 €

3060 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kap. 4 SGB XII

Anspruch auf Leistungen nach Kap. 4 SGB XII haben Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder das Renteneintrittsalter erreicht haben, und deren Rente nicht zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreicht.

Tendenziell wird in diesem Bereich aufgrund der demographischen Entwicklung, der Ausweitung des Niedriglohnsektors, sowie der häufiger unterbrochenen Erwerbsbiographien zukünftiger Rentner/innen und der damit verbundenen Altersarmut grundsätzlich mit stärker steigenden Fallzahlen zu rechnen sein. Dieser stetige Anstieg wird auch in Abb. 2 deutlich.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden sich ab 01.01.2020 die Zuständigkeiten für Personen mit Eingliederungsleistungen in besonderen Wohnformen ändern. Es wird davon ausgegangen, dass 360 zusätzliche Fälle vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) an den Kreis abgegeben werden, für die der Kreis die existenzsichernden Leistungen übernehmen muss.

Aufgrund dieser Annahme ist man für das Jahr 2020 von durchschnittlich 2.758 Fällen bei einem monatlichen Anspruch i. H. v. 537 € ausgegangen = rd.

17.773.000 €

Je nach anrechenbarem Einkommen haben Personen, die in einem Alten- und Pflegeheim versorgt werden, neben dem pflegerischen Aufwand auch Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Für das Jahr 2020 wurden aufgrund der bisherigen Entwicklungen von durchschnittlich 181 Fälle ausgegangen bei einem monatlichen Anspruch i. H. v. 337 €

732.000 €

3040 Hilfen zur Gesundheit Kap. 5 SGB XII

Die Kosten der Hilfen zur Gesundheit ergeben sich fast ausschließlich aus den Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlungen gem. § 264 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V; Gesetzliche Krankenversicherung).

Dabei wird den Krankenkassen neben den tatsächlich anfallenden Krankenbehandlungskosten eine Kopfpauschale pro Person zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5% der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Außerhalb von Einrichtungen beträgt der Anteil der Leistungsberechtigten, die über diese Rechtsverordnung versichert wurden, derzeit 6%. Bei den Heimpflegefällen liegt die Quote bei 4%.

Der Ansatz 2020 wurde auf Basis der Ergebnisse aus den Vorjahren geschätzt mit

1.650.000 €

3030 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Kap. 6 SGB XII

Ab dem 01.01.2020 geht die Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in die Umsetzung. Damit wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im SGB IX umfassend neu geregelt. Das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/SGB IX) sieht gravierende Änderungen der Zuständigkeiten für diesen Personenkreis vor.

Träger der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen werden zukünftig sein:

- das Jugendamt für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II
- die Abteilung Soziales für Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze beantragt werden
- der Landeswohlfahrtsverband für alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen (stationär) obliegt dem LWV, die existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt, Unterkunft) werden von den örtlichen Sozialhilfeträgern übernommen.

Auf dieser Basis wurde für das Jahr 2020 mit 35 Fällen a. v. E. kalkuliert und einem monatl. Bedarf von durchschnittl. 935 € = rd.

393.000 €

Restabwicklung für Fälle in Einrichtungen aus Vorjahren

20.000 €

3020 Hilfe zur Pflege Kap. 7 SGB XII

Während sich die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III), das zum 01.01.2017 eingeführt wurde, bereits wieder relativieren, kündigen sich erhebliche Änderungen durch das ab 2020 gültige Ausführungsgesetz zum SGB XII an.

Danach wechseln die Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze in die Zuständigkeit des Kreises. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zusätzlich 96 Fälle vom LWV zu übernehmen sind. Der Ansatz für Leistungen in Einrichtungen wurde entsprechend höher geschätzt.

Für das Jahr 2020 wurde für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen mit durchschnittlich 165 Fällen x 659 € mtl. gerechnet

1.305.000 €

In Einrichtungen wurde mit durchschnittlich 724 Fällen x 777 € mtl.

6.751.000 €

3050 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Kap. 8 SGB XII) und in anderen Lebenslagen (Kap. 9 SGB XII)

Bis 2017 waren die wesentlichen Leistungsbereiche in diesem Produkt die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Durch das Pflegestärkungsgesetz III gewannen die Hilfen nach Kap. 9 SGB XII (Altenhilfe, Hilfen zur Weiterführung des Haushalts und Hilfen in besonderen Lebenslagen) an Bedeutung, da alle Personen unter Pflegegrad 2, die Bestandsschutz hatten in diesem Leistungsbereich abgebildet werden mussten.

Aus dem Diagramm in Abb. 2 wird deutlich, dass es bereits im Jahr 2018 zu einem signifikanten Rückgang dieser Leistungen kam, die diese Personen sukzessive in höhere Pflegegrade eingeordnet wurden.

Für das Jahr 2020 wurden die Ansätze wie folgt geschätzt:

Außerhalb von Einrichtungen	600.000 €
In Einrichtungen	250.000

Erträge aus Transferleistungen (SGB XII)

Die Erträge aus Transferleistungen schwanken nur geringfügig. Die Refinanzierungsquote für den Transferaufwand bewegt sich bei durchschnittlich 3,7 % bezogen auf den gesamten Leistungsbereich nach dem SGB XII. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Produkten.

Für die Leistungen nach Kap. 8 – Hilfen zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten und Kap. 9 – Hilfen in besonderen Lebenslagen (Produkt 3050) gibt es nur verschwindend geringe Erträge aus Transferleistungen. Die meisten Erträge werden traditionell in der Hilfe zur Pflege (Produkt 3020) mit durchschnittlich 10% in den Jahren 2016 – 2018 erzielt.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Erträge in den maßgeblichen Produkten in den Jahren 2016 – 2018 sowie die Prognose der Ertragssituation in den Jahren 2019 und 2020.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (SGB XII)

Durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen (KFA) ist der Sozialhilfelastenausgleich seit dem Jahr 2016 entfallen.

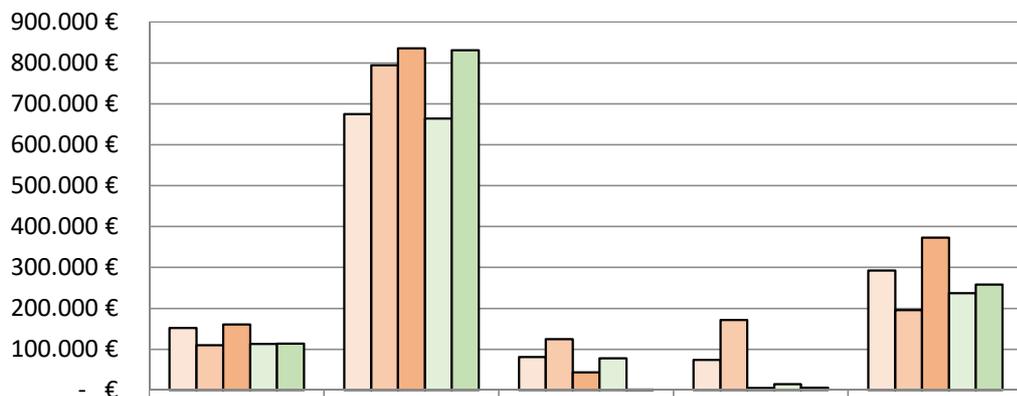
Seither beschränken sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen fast ausschließlich auf die Erstattungen des Bundes für die Belastungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46 a SGB XII).

Erstattungen des Landes Hessen nach § 7 Landesaufnahmegesetz (LAG) für ehemalige Asylbewerber, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus und ihrer persönlichen Situation (Erwerbsunfähigkeit oder Alter) in das Leistungssystem nach dem SGB XII gewechselt sind, spielen hier nur eine untergeordnete Rolle.

Mit der Änderung des SGB XII zum 01.01.2013 wurde die zweite und dritte Stufe, die Übernahme der Nettoaufwendungen zu 75% im Jahr 2013 und zu 100% ab dem Jahr 2014, und damit die Bundesauftragsverwaltung gesetzlich geregelt. Grundlage für die Bundeserstattungen sind die Nettoaufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres.

Demgemäß wurde die Zuweisung in Höhe des prognostizierten Nettoaufwandes (Transferaufwand abzgl. Erstattungen aus Transferaufwand; 2020: rd. 18,2 Mio. €) berechnet.

SGB XII - Erträge aus Transferleistungen nach Produkten bzw. Leistungsbereichen



	3010 - Hilfe zum Lebensunterhalt Kap. 3 SGB XII	3020 - Hilfe zur Pflege Kap. 7 SGB XII	3030 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Kap. 6 SGB XII	3040 - Hilfen zur Gesundheit Kap. 5 SGB XII	3060 - Grundsicherung Kap. 4 SGB XII
Ergebnishaushalt 2016 IST	151.751 €	675.296 €	80.698 €	73.627 €	292.624 €
Ergebnishaushalt 2017 IST	110.065 €	794.403 €	125.010 €	171.335 €	195.965 €
Ergebnishaushalt 2018 IST	160.626 €	835.607 €	43.469 €	5.013 €	372.836 €
Ergebnish. 2019 PLAN aus Controllingb. 04/2019	113.000 €	664.450 €	77.500 €	14.500 €	237.200 €
Ergebnishaushalt 2020 PLAN	113.700 €	831.150 €	1.300 €	6.000 €	258.100 €

Abb. 3: Entwicklung der Erträge aus Transferleistungen in den Jahren 2016 – 2018 und Prognosen zu den Erträgen in den Jahren 2019 und 2020.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; Produkt 3080)

Die Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz werden in erster Linie durch den Zustrom geflüchteter Menschen, aber auch durch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, und in Folge dessen der Überleitung in die Leistungssysteme nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Job-Center) bzw. dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), beeinflusst.

Abb. 4 zeigt die Entwicklung der Zuweisungen, die Abgaben an die Job-Center und daraus resultierend den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (jeweils Jahresdurchschnitt) in den Jahren 2013 – 2018.

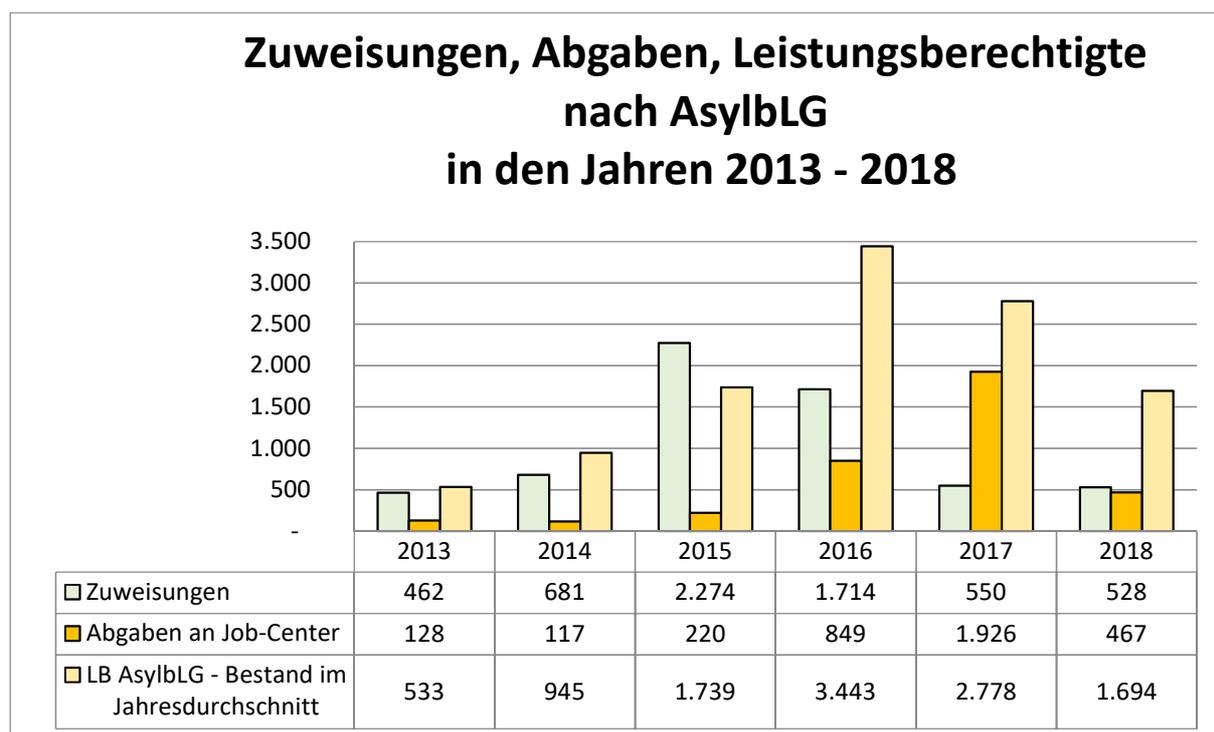


Abb. 4: Zuweisungen, Abgaben, Bestand an Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG 2013 – 2018

Transferleistungen

Seit dem Jahr 2017 entwickelten sich die Zuweisungen sehr moderat. Bei der Planung für den Haushalt 2020 wurde davon ausgegangen, dass sich die Zuwanderung auch weiterhin auf diesem Niveau bewegt.

Gleichzeitig ist ein Großteil der Leistungsberechtigten im Jahr 2017 aufgrund der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in das Leistungssystem nach dem SGB II (Job-Center) gewechselt. In 2018 gingen diese Abgaben in andere Leistungssysteme deutlich zurück. Auch hier wird davon ausgegangen, dass es auch weiterhin bei dieser Entwicklung bleibt.

Abb. 5 zeigt die Entwicklung der maßgeblichen Ausgaben für Lebensunterhalt und Unterkunft der Flüchtlinge in den Jahren 2016 – 2018 und die Prognosen für die Jahre 2019 und 2020.

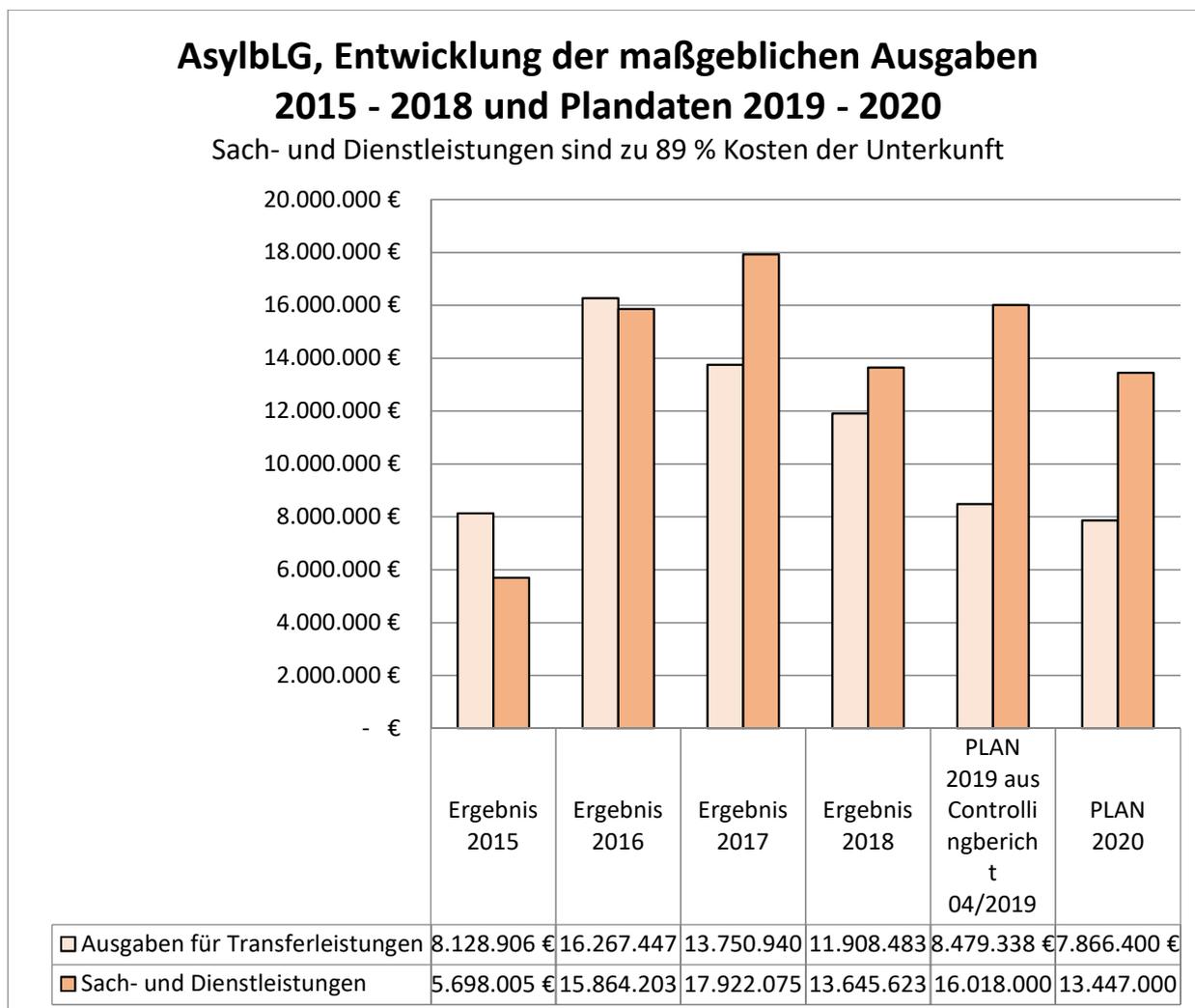


Abb. 5: Transferaufwand in den Jahren 2015 – 2018 und prognostizierter Aufwand für die Jahre 2019 und 2020.

Sach- und Dienstleistungen (Kosten der Unterkunft)

Bei Sach- und Dienstleistungen weicht die Kostenentwicklung vom allgemeinen Trend ab. 89% dieser Aufwendungen entfallen auf die Kosten der Unterkunft, der Rest entfällt auf Sachkosten der internen Verwaltung.

Die abweichende Kostenentwicklung hängt damit zusammen, dass in den Jahren 2015 und 2016 seitens potentieller Betreiber von Unterkünften überdurchschnittliche hohe Preise in Verbindung mit sehr langfristigen Verträgen gefordert wurden.

Angesichts der Unterbringungsnot, die zu diesem Zeitpunkt bestand, blieb dem Kreis Bergstraße, wie auch allen anderen Kommunen, häufig keine andere Wahl.

Aus diesem Grund gehen die Kosten der Unterbringung nicht in gleichem Maße und auch nicht so kontinuierlich zurück wie die Fallzahlen und die Ausgaben für Transferleistungen.

Der massive Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2018 hängt mit der Schließung der relativ kostspieligen temporären Notunterkunft in der Tiergartenstraße Heppenheim zum 31.03.2018 zusammen.

Für 2019 und 2020 wurde ein erneuter Anstieg prognostiziert, der mit der Fertigstellung der letzten Christophorus Wohnheime mit 240 Plätzen in Lorsch zusammenhängt.

Abb. 6 zeigt die Entwicklung bei der Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Hier wird der steigende Bedarf an sozialem Wohnraum deutlich, zumal die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wesentlich kostenintensiver ist als die Mieten für sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraum.

Der im Diagramm ersichtliche Rückgang von 2017 nach 2018 macht deutlich, dass es trotz der angespannten Situation am Wohnungsmarkt durch die intensiven Bemühungen der Abteilung Soziales immer wieder möglich ist, einzelne Bedarfsgemeinschaften in privaten Wohnraum zu vermitteln. Gleichzeitig konnten durch einzelne ehemalige Gemeinschaftsunterkünfte durch geschickte Verhandlung mit den Betreibern in privatrechtliche Mietverhältnisse mit den Bewohnern umgewandelt werden.

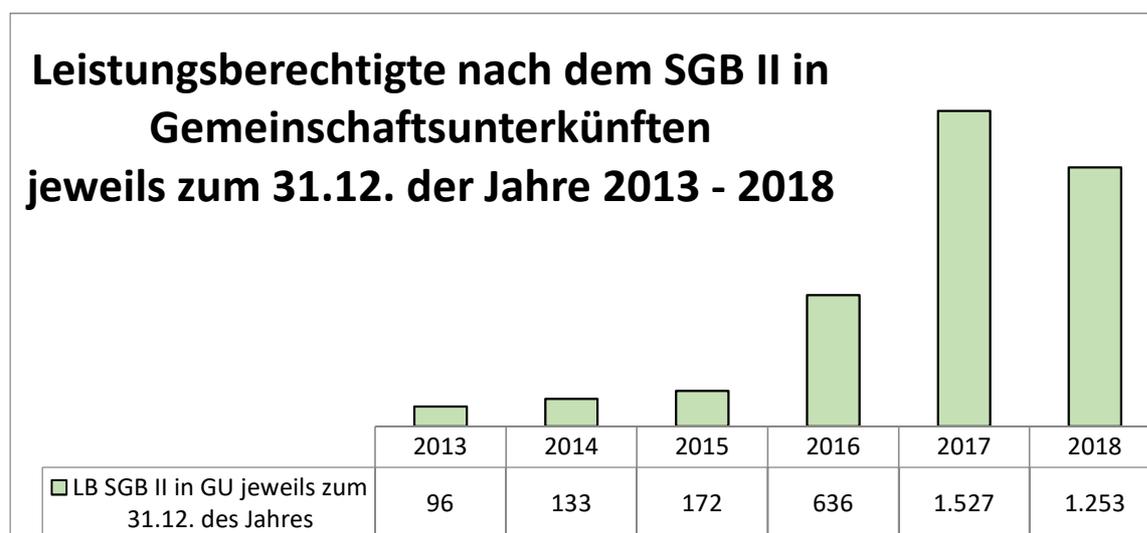


Abb. 6:

Erträge im AsylbLG

Die wesentlichen Erträge im AsylbLG sind die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG), Erträge aus Transferleistungen und seit 2016 öffentlich rechtliche Gebühren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Entwicklung dieser drei Ertragsarten und die daraus resultierende Refinanzierungsquoten sind in Abb. 7 dargestellt.

Zuweisungen und Zuschüssen des Landes Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Für die Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz wird vorläufig auch weiterhin mit einer Pauschale von 940,00 € pro abrechenbarer Personen und Monat gerechnet. Der größte Teil

der Personen mit Bleibeberechtigung sind zwischenzeitlich an die Job-Center abgegeben. Seit 2018 bewegen sich die Neuzuweisungen und die Abgaben an die Job-Center etwa auf gleichem Niveau. Die Zuweisungen für das Jahr 2020 wurden entsprechend geschätzt.

Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus Transferleistungen spielen normalerweise eine marginale Rolle. In den Jahren 2016 und 2017 sind diese, durch Kostenerstattungen der Job-Center in Zusammenhang mit der Überleitung der Personen mit Flüchtlingseigenschaft, signifikant angestiegen.

Für diese Personen hatte das Sozialamt für eine Übergangszeit von 3 Monaten Leistungen weiter gezahlt, obwohl dem Grunde nach ein Anspruch nach SGB II bestanden hätte. Nach vollständiger Übernahme durch das Fallmanagement der Job-Center sind entsprechende Kostenerstattungen erfolgt.

In 2018 sind die Abgaben stark zurückgegangen (vgl. hierzu auch Abb. 4, Seite 10), seit 01.04.2019 wird die vgl. Regelung nicht mehr praktiziert. Die Leistungsberechtigten wechseln unmittelbar nach Bestandskraft der Bleibeberechtigung in das SGB II, so dass Erstattungen in der Höhe der Vorjahre nicht mehr entstehen.

Öffentlich rechtliche Gebühren

Bei den öffentlich rechtlichen Gebühren handelt es sich um Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Diese werden von je her von Bewohnern erhoben, die Einkommen erzielen und denen eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft zuzumuten ist.

Seit 2016 ist ein massiver Anstieg der Gebühren zu verzeichnen, da diese auch von den Job-Centern für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II an das Sozialamt gezahlt werden. Siehe hierzu auch die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte durch Leistungsberechtigte nach dem SGB II gem. Abb. 6, Seite 13.

Hinzu kommt, dass eine Änderung des LAG den Kommunen die Möglichkeit gegeben hat, die jeweiligen Gebühren selbst kostendeckend zu kalkulieren und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen. Im Ergebnis werden im Einzelfall wesentlich höhere Gebühren gefordert als bisher nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenordnung (VUBGebV) des Landes Hessen vorgesehen.

Da diese Anpassung des LAG erst im Jahr 2018 verabschiedet wurde und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft trat, sind im Jahr 2018 außer den ohnehin höheren Forderungen für die laufende Unterbringung auch erhebliche Nachforderungen für das Vorjahr entstanden. Dies wird in Abb. 7, Seite 14 deutlich.

Für die Jahre 2019 und 2020 wurde ein Rückgang prognostiziert, da die rückwirkenden Forderungen weitgehend abgearbeitet sind. Gleichzeitig wurde im Frühjahr 2019 eine Änderungssatzung erlassen, mit der durch eine Sonderregelung für Erwerbstätige zur Verhinderung des Motivationsverlustes zur Begründung oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit von diesem Personenkreis erneut nur die Gebühr gem. der VUBGebV zu zahlen ist.

AsylbLG, Entwicklung der Erträge und Refinanzierung in den Jahren 2015 - 2018 und Prognose 2019 - 2020

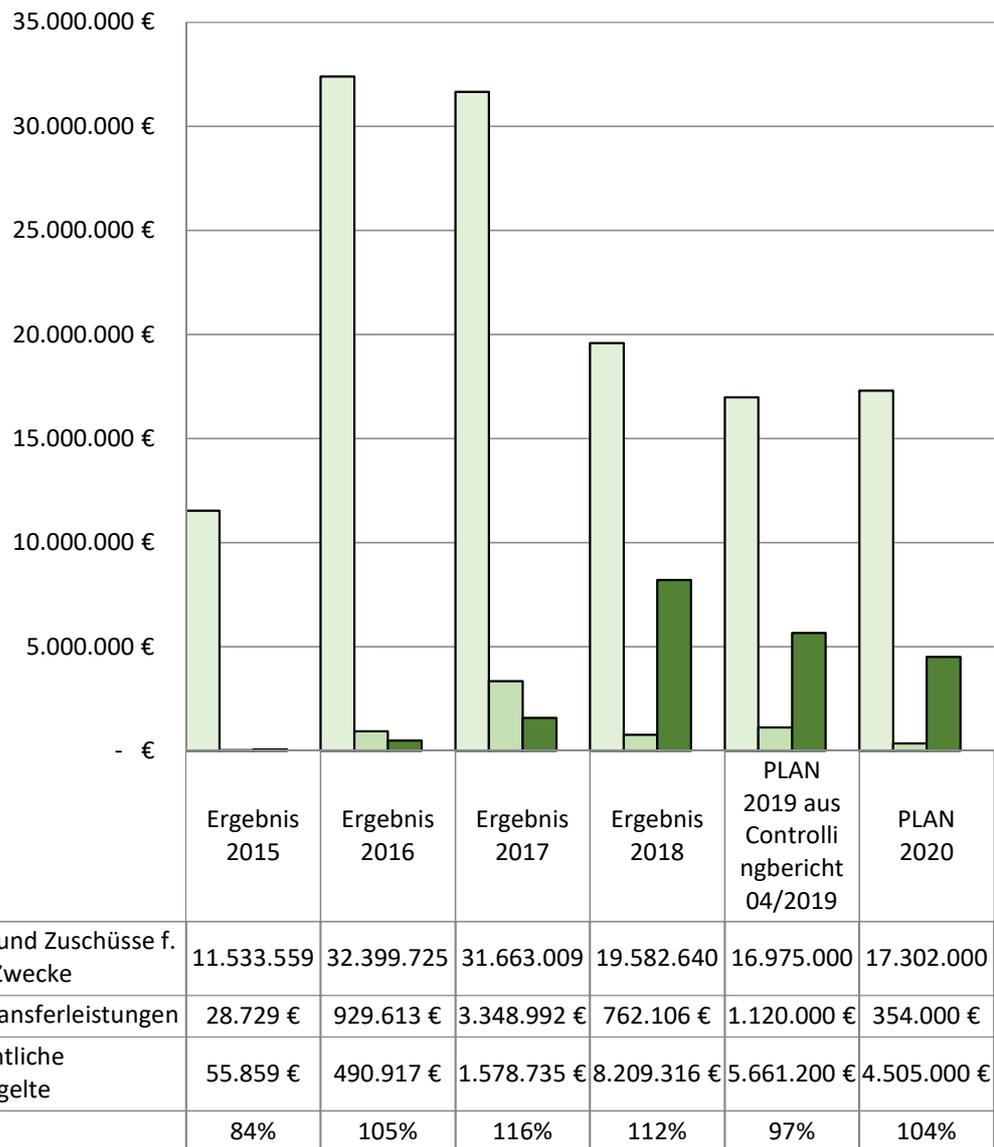


Abb. 7: Entwicklung der Erträge in den Jahren 2015 – 2018 und Prognosen der Erträge für die Jahre 2019 und 2020

Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Für den Leistungsbereich des Jugendamtes im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und für den des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind im Haushalt 2020 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 75,3 Mio. EUR sowie ordentliche Erträge in Höhe von 24,2 Mio. EUR geplant. Das geplante Verwaltungsergebnis beträgt - 51,1 Mio. EUR (Vorjahr - 37,0 Mio. EUR). Die Differenz zum Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen, die durch die Einführung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 verursacht werden (rd. 11,4 Mio. EUR).

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklungen in einzelnen ausgewählten Hilfearten.

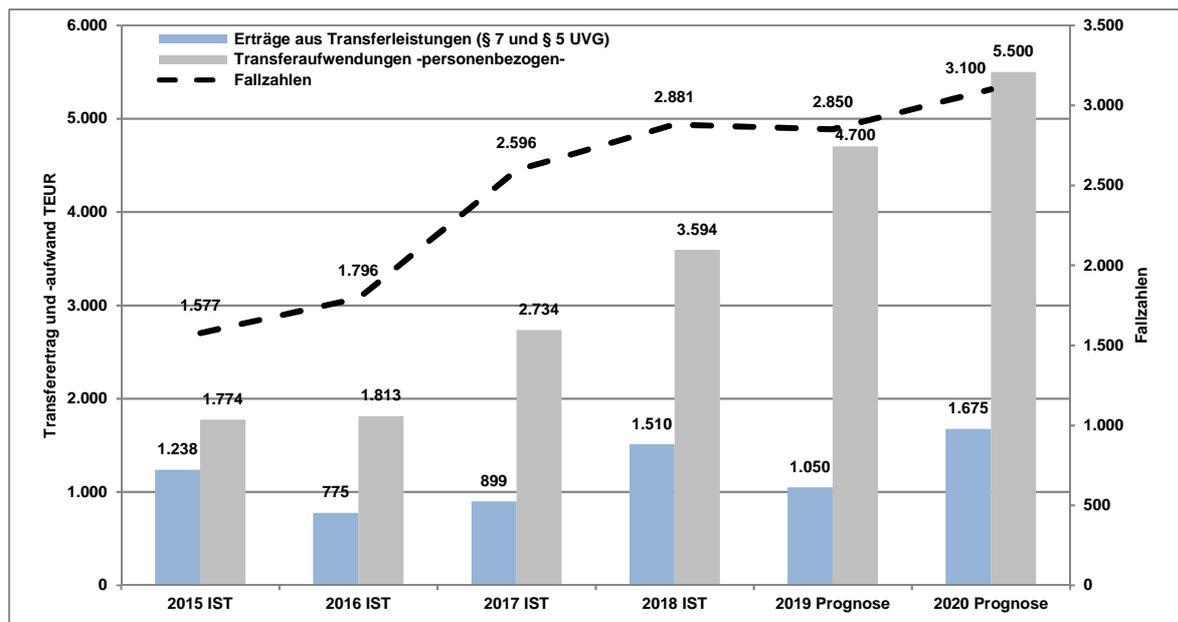
Produkt 3120 – Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Grafik zeigt für das Haushaltsjahr 2020 einen prognostizierten Anstieg der personenbezogenen Transferaufwendungen von 870 T EUR auf 6,27 Mio. EUR gegenüber der Vorjahresplanung 2019. Die Ursache sind weiterhin steigende Fallzahlen, die insbesondere durch die nachstehenden rechtlichen Änderungen begründet wurden:

1. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017, insbesondere die Erhöhung der Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr und der Wegfall der Beschränkung der Leistung auf 72 Monate.
2. Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 27.11.2018, in der der Mindestunterhalt in den verschiedenen Altersstufen ab dem 01.01.2019 erhöht wurde und dieser voraussichtlich auch ab dem 01.01.2020 weiter ansteigen wird.

Durch die kontinuierliche Aufarbeitung der Antragsflut Ende 2017 und Anfang 2018 durch die seinerzeitige Gesetzesänderung des UVG ist für 2020 wieder ein Anstieg der Rückholquote zu erwarten. Es ist zu bemerken, dass die relevanten Zahlungen zur Berechnung der Rückholquote immer von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten abhängig sind.

Unterhaltsvorschuss Transfererträge / -aufwendungen und Fallzahlen



Produkt 3140 – Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Kindertagespflege

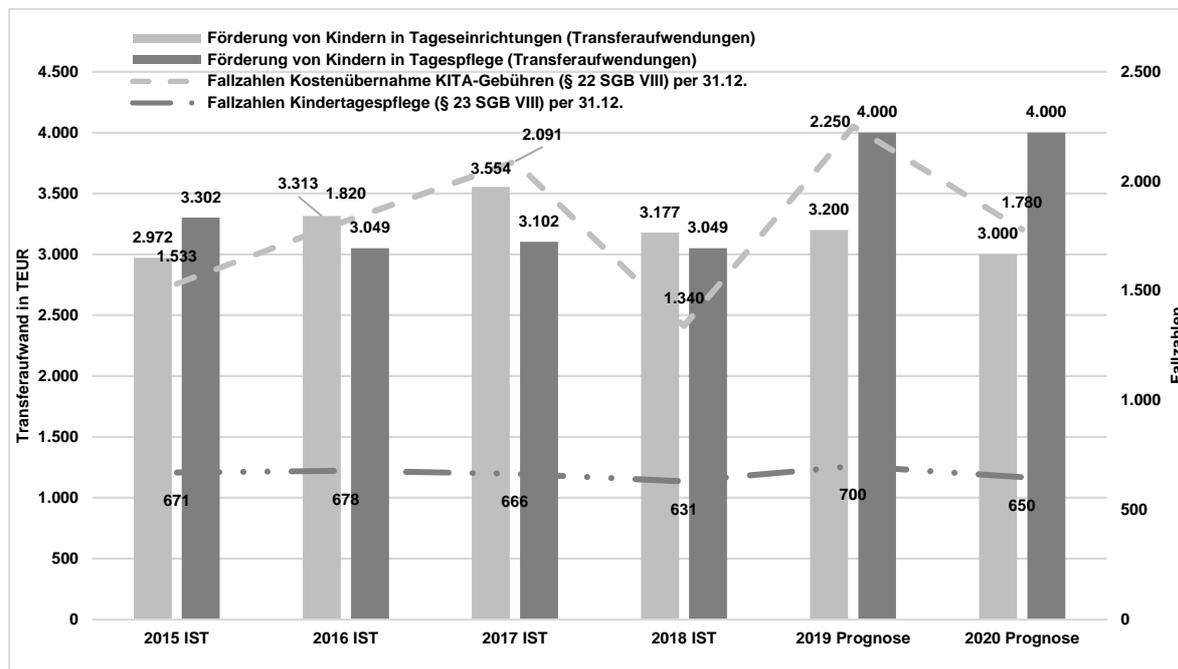
Seit dem 1. August 2018 ist in Hessen die Betreuung von Kindern in KITAS vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die ersten sechs Betreuungsstunden beitragsfrei. Bereits in 2019 zeichnete sich ab, dass trotz einer derzeit kontinuierlichen Angebotserweiterung (zusätzliche Gruppen) durch Neubau / Erweiterungsbau und die damit verbundene Schaffung von neuen Plätzen die Anzahl der Kinder, die im Leistungsbezug sind, vom Trend her rückläufig ist. Es steigt aber die Nachfrage nach Ganztages- und die nach U 3 Betreuungsplätzen an. Aus diesen Gründen kann der Haushaltsansatz für 2020 für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) nur leicht von 3,2 Mio. EUR auf 3,0 Mio. EUR reduziert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege konnten in 2019 mit zwei sozialen Trägern „Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit in dem Aufgabengebiet der Kindertagespflege im Landkreis Bergstraße“ abgeschlossen werden.

Es ist für 2020 eine Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege vom 11.03.2013 geplant, die die Anhebung der lfd. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen und die Betreuung von Kindern mit Behinderung auch in der Tagespflege vorsieht.

In der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) wurde der Haushaltsansatz in 2020 in Höhe von 4,0 Mio. EUR gegenüber dem geplanten Ansatz in 2019 beibehalten.

Kindertagesstätten und Kindertagespflege – Transferaufwand



Produkt 3151 - Prävention, Förder-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistung

Zu diesem Produkt gehören viele unterschiedliche Leistungen des Jugendamtes, u.a.: die Jugendförderung, die Jugendbildung, der Jugendschutz, die soziale Arbeit an Schulen, die Erziehungsberatung sowie die „Frühen Hilfen“.

Der Aufwand für dieses Produkt setzt sich hauptsächlich aus Zuweisungen und Zuschüssen für die o.g. Leistungsbereiche zusammen. Die geplante Höhe des Haushaltsansatzes 2020 für diese Aufwendungen wird für ausgewählte Leistungsbereiche nachstehend aufgeführt:

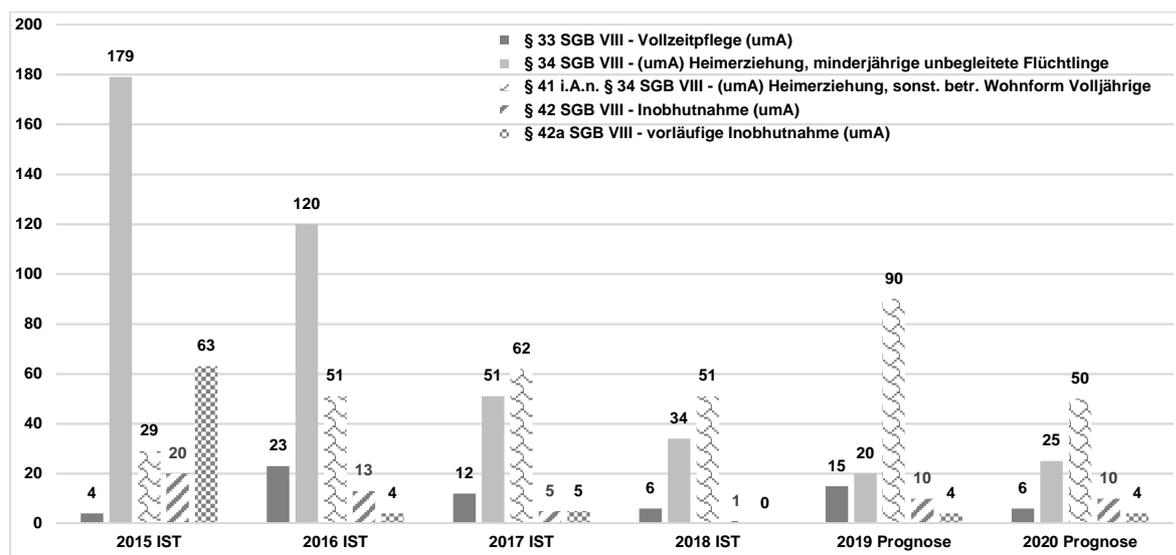
- Jugendberufshilfe → 330.000 EUR (Vorjahr 314.000 EUR)
- Kommunales Jugendbildungswerk → 90.000 EUR (Vorjahr 90.000 EUR)
- Soziale Arbeit an Schulen → 1.580.000 EUR (Vorjahr 1.570.000 EUR)
- Frühe Hilfen und andere Eltern unterstützende Maßnahmen → 150.000 EUR (Vorjahr 130.000 EUR)

Der Haushaltsansatz 2020 für die soziale Arbeit an Schulen von 1.580 TEUR enthält 1.303 TEUR für das neue Schulsozialarbeitsangebot „HELP“ (Hilfe Erfolgreich Leben mit Profis), das im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens an verschiedene kreisangehörige Träger vergeben werden konnte. Das Konzept wird mittlerweile ab dem Schuljahr 2019/2020 umgesetzt.

Produkt 3170 – Hilfen zur Erziehung / Produkt 3190 – Hilfen für junge Volljährige

Neben der Hilfe zur Erziehung stehen bei diesen beiden Produkten vor allem die Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umA) im Mittelpunkt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für ausgewählte Leistungsarten. Hervorzuheben ist, dass sich durch die Erreichung der Volljährigkeit eine Verschiebung der Fallzahlen zwischen den Hilfen für Minderjährige (Produkt 3170) zu den Hilfen für junge Volljährige (Produkt 3190) ergibt.

Entwicklung umA (minderjährig und volljährig) – Fallzahlen

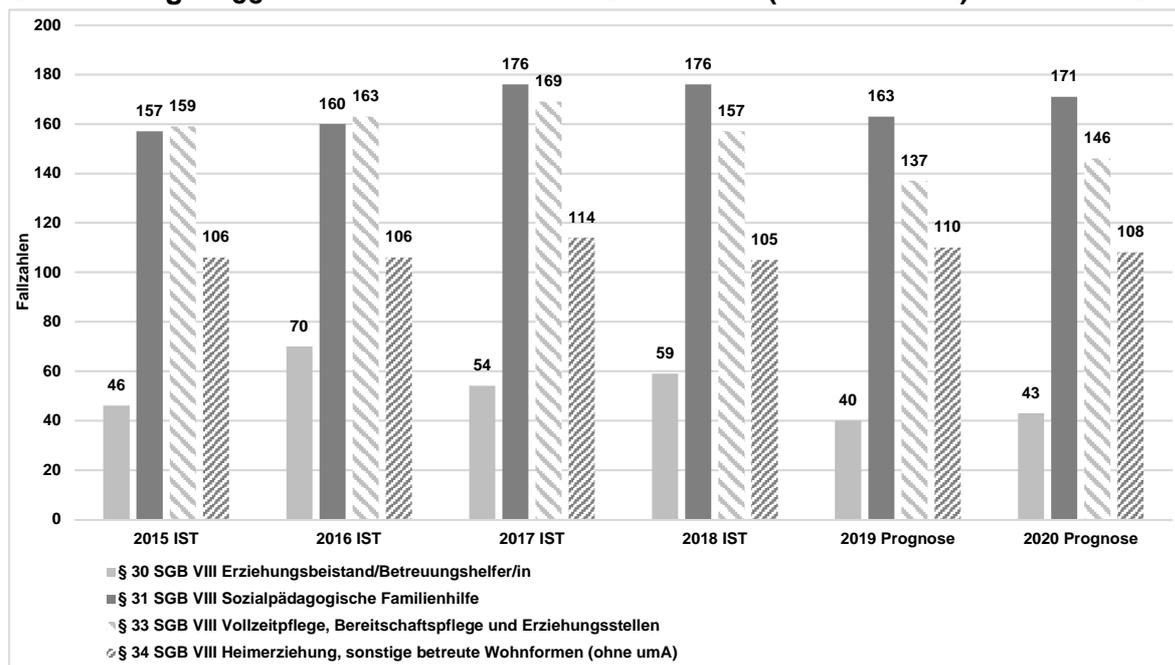


Die Inobhutnahmen gehören zum Produkt 3210. Sie werden der Vollständigkeit halber hier mit dargestellt.

Entwicklung der Fallzahlen §§ 30 bis 34 SGB VIII (ohne umA)

Die beiden ambulanten Leistungsarten §§ 30 und 31 SGB VIII zeigen im dargestellten Zeitverlauf eine eher kontinuierliche Entwicklung. Für die Leistungsart des § 33 SGB VIII wird ein nur leichter Anstieg in 2020 prognostiziert. Die Leistungsart des § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (ohne umA) wird im dargestellten Zeitverlauf weiterhin in einer nahezu unveränderten Fallzahlenentwicklung geplant. Nach wie vor besteht jedoch das sich aus § 34 SGB VIII ergebende vorrangige Ziel, jungen Menschen eine Rückkehr in ihre Familien zu ermöglichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder sie auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

Entwicklung §§ 30 bis 34 SGB VIII (ohne umA) – Fallzahlen



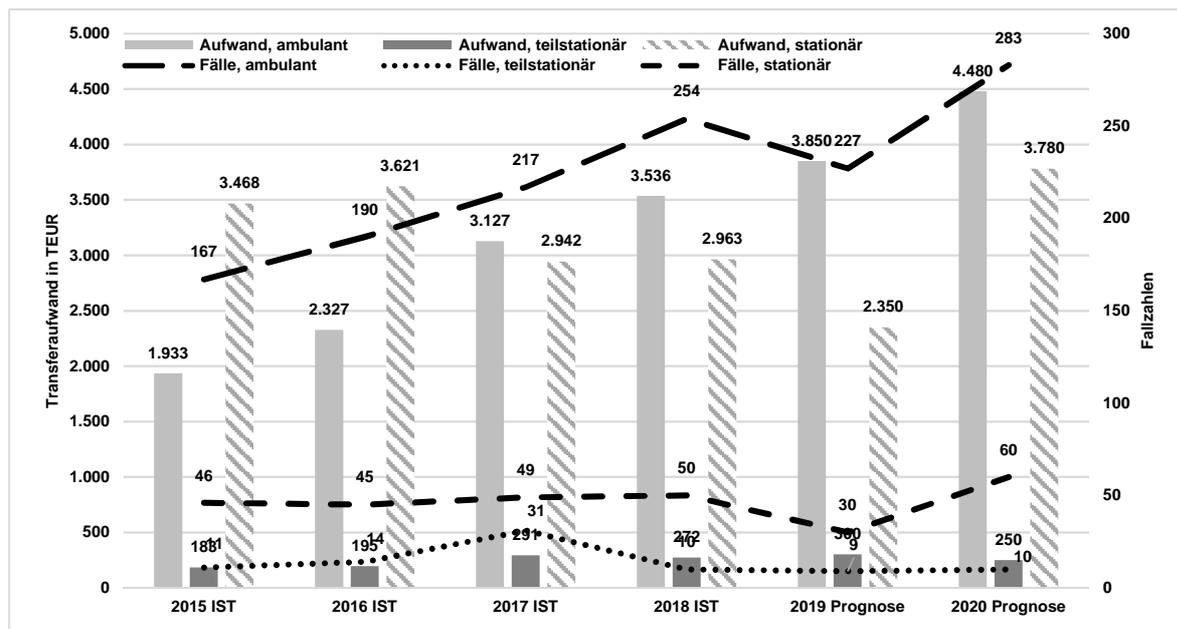
Produkt 3200 – Eingliederungshilfe

Die Fallzahlen im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe steigen nach wie vor kontinuierlich an. Bei den ambulanten Hilfen ist vor allem eine Steigerung im Bereich der Schulbegleitungen zu verzeichnen (+ 600 TEUR). Individuelle Rechtsansprüche aufgrund des neuen hessischen Schulgesetzes verlagern den Ressourcenvorbehalt für die Inklusion / inklusive Beschulung stark auf die kommunalen Leistungsträger. Der geplante Ansatz für die Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich nach § 35a SGB VIII wurden von 3.700 TEUR in 2019 auf 4.325 TEUR in 2020 fallzahlenentwicklungsbedingt erhöht.

Im teilstationären Bereich ist die Entwicklung der vergangenen Jahre sowohl finanziell als auch in der Fallzahlenentwicklung vergleichsweise konstant.

Im stationären Bereich wird für 2020 basierend auf den tatsächlichen Fallzahlen Ende 2018 und den aktuellen Fallzahlenentwicklungen in 2019 ein Anstieg der Fallzahlen prognostiziert.

Eingliederungshilfe Transferaufwand und Fallzahlen (minder- und volljährig)



Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Durch gesetzliche Änderungen im Bundesteilhabegesetz, insbesondere durch die dadurch ab dem 01.01.2020 geregelte Herauslösung und Reform der Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ aus dem SGB XII in das SGB IX (Teil 2), wird es in diesem Zusammenhang zu strukturellen Veränderungen kommen, deren Auswirkungen aufgrund ihrer Besonderheit nachstehend im Einzelnen erläutert werden.

Das Jugendamt übernimmt zum einen rd. 600 bisherige ambulante Fälle (EGH) nach SGB XII vom Sozialamt, die bisher dem Produkt 3030 zugeordnet waren. Hierfür werden unter Berücksichtigung einer erwarteten Fallzahlensteigerung und verschiedenen Abstimmungsgesprächen im Haushalt 2020 erstmals 7.550 TEUR veranschlagt.

Zum anderen übernimmt das Jugendamt zusätzlich vom LWV Hessen rd. 60 Fälle im teil- und vollstationären Bereich, für die aufgrund des BTHG die Zuständigkeit vom LWV Hessen auf das Jugendamt wechselt. Hierfür werden unter Berücksichtigung einer erwarteten Fallzahlensteigerung im Haushalt ebenfalls erstmalig 3.815 TEUR veranschlagt. Gemäß einem HLT-Schreiben vom 24.06.2019 ist es das „Ziel des Hessischen Landkreistages, eine vollständige Erstattung dieses Mehraufwandes durch das Land Hessen zu erreichen“.

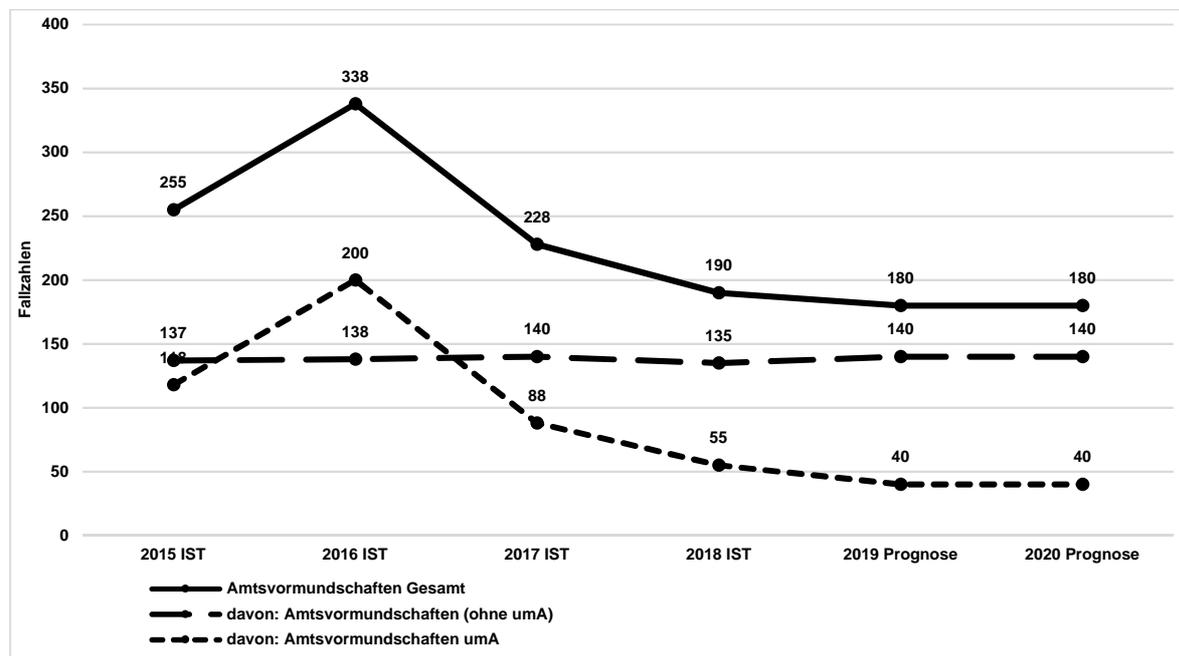
3210 – Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Im Produkt 3210 sind neben den Amtsvormundschaften und Beistandschaften die Inobhutnahmen und Inobhutnahmen in Bereitschaftspflege von Relevanz. Im Bereich der Bereitschaftspflegestellen ist es gelungen, auch Pflegestellen für umA zu gewinnen und damit unbegleitete minderjährige Ausländer/innen in familiären Strukturen unterzubringen.

Durch das Erreichen der Volljährigkeit werden die Amtsvormundschaften für minderjährige Flüchtlinge einerseits zurückgehen. Andererseits werden seit Mitte 2019 dem Jugendamt auch

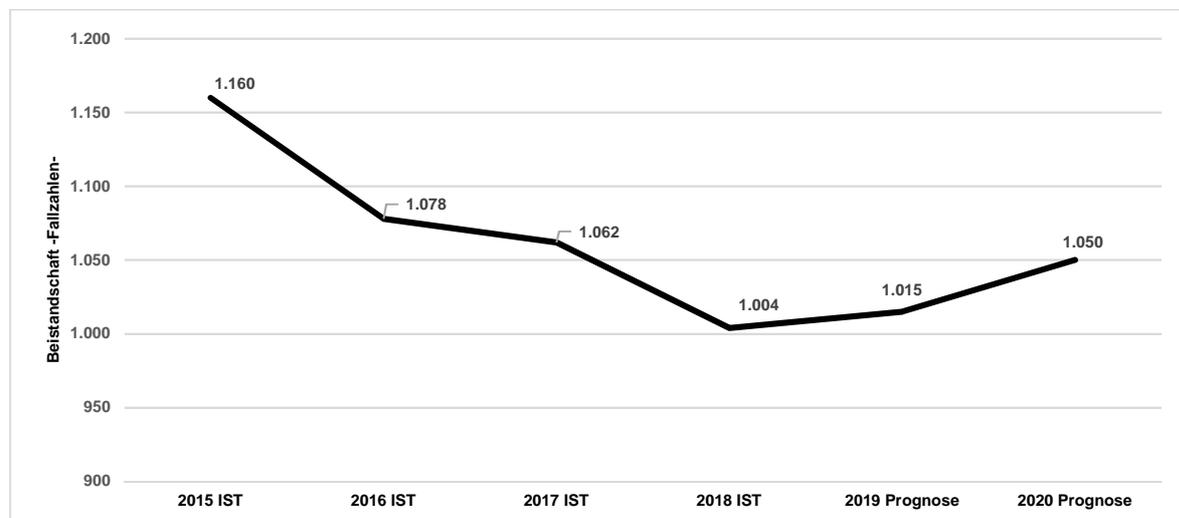
vereinzelt wieder unbegleitete minderjährige Jugendliche zugewiesen, so dass die Entwicklung für 2020 als konstant prognostiziert wird, selbstverständlich unter der Prämisse einer relativ stabilen Situation und Entwicklung in diesem Politikfeld.

Amtsvormundschaften – Entwicklung der Fallzahlen



Die Beistandschaft hilft alleinerziehenden Elternteile bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil oder auch durch die gerichtliche Durchsetzung. In diesem Bereich zeichnet sich bereits für 2019 ein Fallzahlenanstieg ab, der sich voraussichtlich in 2020 mit moderat steigender Tendenz fortsetzen wird (siehe nachstehende Grafik).

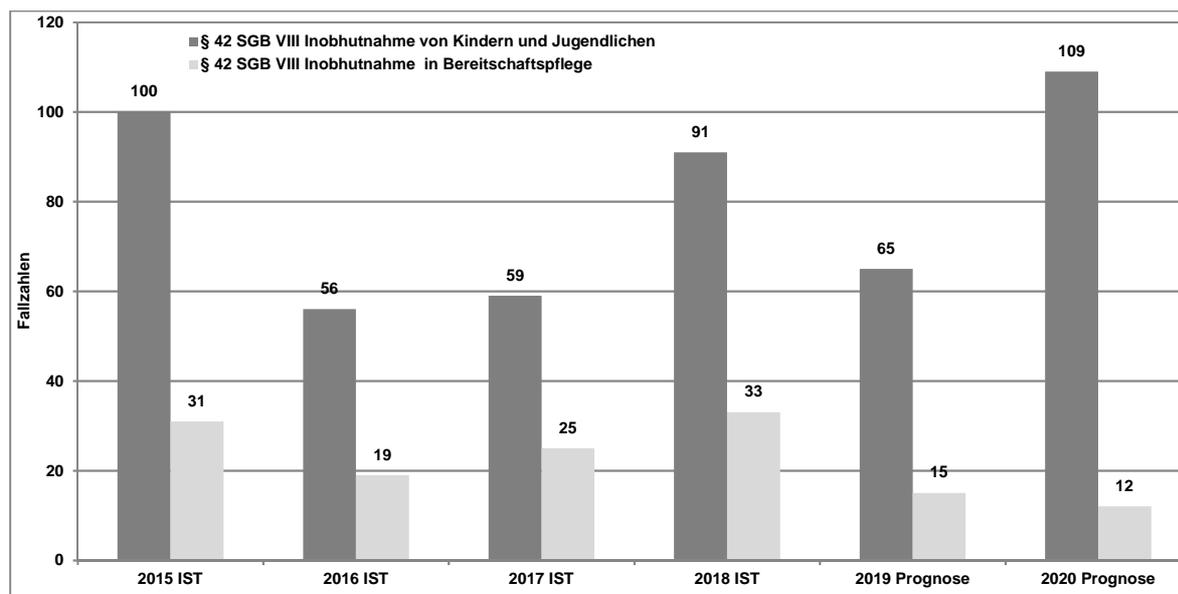
Beistandschaft – Entwicklung der Fallzahlen



Die folgende Grafik zeigt, dass die Fallzahlen für Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen von Jahr zu Jahr regelmäßig schwanken. Prognosen in diesem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind verständlicherweise immer mit Ungewissheiten verbunden.

Schwankungen zeigen sich auch bei Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegefamilien. Diese hängen allerdings immer mit der Verfügbarkeit von Unterbringungsplätzen in Bereitschaftspflegefamilien zusammen.

Begonnene Inobhutnahmen (ohne umA) – Entwicklung der Fallzahlen



Ausblick 2020

Die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer im Unterhaltsvorschussgesetz und die seinerzeitige Aufnahme einer zusätzlichen Altersgruppe in den Kreis der Leistungsberechtigten in der Mindestunterhaltsverordnung sind nach wie vor die wesentlichen Gründe für den Anstieg der Aufwendungen im Produkt 3120. Für den Bereich UVG wird in 2020 nach der reformbedingten Antragswelle Ende 2017 / Anfang 2018 voraussichtlich wieder eine normalisierte Bearbeitungssituation erreicht werden.

Mit der Umsetzung des neuen Schulsozialarbeitskonzepts HELP wurde bereits im Schuljahr 2019/2020 im August 2019 begonnen. Die Herausforderung liegt nunmehr darin, die Zusammenarbeit zwischen den Schulen, den UBUS-Kräften, den Trägern der Jugendhilfe sowie dem Jugendamt des Kreises Bergstraße bestmöglich zu organisieren.

Mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 kommen auf das Jugendamt besondere Herausforderungen zu, die mit der Übernahme von Fällen im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialamt des Kreises Bergstraße und vom LWV Hessen kooperativ gemeistert werden müssen.

Teilergebnishaushalt 04 Gesundheit und Sport

In diesem Teilergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen aus dem Betrieb des Hauses der Gesundheit, der Sportförderung und der medizinischen Versorgung erfasst.

In diesem Teilergebnishaushalt erhöht sich, trotz konstanter Erträge und Personalaufwendungen, ist der Zuschussbedarf im Jahresergebnis 2020 um rd. 320,0 T€ auf rd. 6.362,0 T€ (= + 5,3 %). Maßgeblich für die Veränderung ist der um 300,0 T€ gestiegene Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft für den außerschulischen Betrieb und die entsprechende Unterhaltung der Sporthallen. Daneben sind Zuwächse bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den sekundären Aufwendungen zu verzeichnen. Dagegen ist bei den Versorgungsaufwendungen ein rückläufiger Aufwand (rd. 150 T€) festzustellen.

Während bei den Produkten des Gesundheitsamtes (4011 und 4020) der Zuschussbedarf konstant bei 2,0 Mio. € bzw. 1,6 Mio. € geblieben ist, sind bei den Produkten 4040 und 4120 steigende Zuschussbedarfe festzustellen.

Teilergebnishaushalt 05 Gestaltung der Umwelt

Dieser Teilergebnishaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen der Bereiche

- Räumliche Planung mit Entwicklung und Förderung,
- Geoinformation,
- Bauen und Wohnen,
- Kreisstraßen,
- ÖPNV
- Natur- und Landschaftspflege,
- Umweltschutz,
- Wirtschaftsförderung und Tourismus

Im diesem Teilergebnishaushalt erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 803,4 T€ (= rd. 5,5 %) auf 15.389,8 T€. Auf Produktebene haben sich die Zuschussbedarfe wie folgt verändert:

Produkt	Bezeichnung	T€
5010	Räumliche Planung und regionale Zusammenarbeit	+ 264,9
5020	Dorf- und Regionalentwicklung	- 20,9
5030	Bauleitplanung	+ 26,7
5040	Geoinformationssystem (GIS)	- 21,4
5051	Bauaufsicht, Baugenehmigung und Wohnbauförderung	+ 447,5
5070	Denkmalschutz	- 7,8
5080	Immissionsschutz	+ 84,2
5090	Verwaltung der Kreisstraßen	- 486,7
5100	ÖPNV	+ 398,0
5111	Natur- und Artenschutz	+ 83,5
5130	Landwirtschaft, Landschaftspflege und Forsten	+ 42,8
5141	Boden- und Gewässerschutz	- 23,6
5170	Wirtschaftsförderung, Tourismus	+ 18,8

Maßgeblich für diese Entwicklung sind die um rd. 222,0 T€ gesunkenen Erträge und die erheblich gestiegenen außerordentlichen und sekundären Aufwendungen (360,0 T€ bzw. 518,2 T€). Ursächlich für den Ertragsrückgang ist der Verzicht auf die Auflösung von Versorgungsrückstellungen. Der Zuwachs bei den außerordentlichen Aufwendungen ist auf Sonderabschreibungen bei den Kreisstraßen zurückzuführen. Die Entwicklung bei den sekundären Aufwendungen ist der Berücksichtigung des Zuschusses an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft in der internen Leistungsverrechnung zuzuordnen.

Ansteigende Bedarfe sind auch bei den Personalaufwendungen und Umlageverpflichtungen zu verzeichnen. Dem stehen rückläufigen Aufwendungen für Versorgung sowie für Sach- und Dienstleistungen gegenüber.

Teilergebnishaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen

Veranschlagt werden an dieser Stelle die allgemeinen Deckungsmittel und die Umlagen aus dem KFA, die Bewirtschaftung der Kredite sowie zentrale Finanzpositionen, welche anderen Bereichen nicht direkt zugeordnet werden können.

Mit einem Überschuss im Jahresergebnis von rd. 146,1 Mio. € (Vorjahr 141,1 Mio. €) werden die Defizite der anderen Teilhaushalte ausgeglichen und ein Überschuss im Ergebnishaushalt von rd. 8,6 Mio. € erzielt. Ursächlich hierfür sind Erträge in Höhe von rd. 201,7 Mio. € (Vorjahr 199,1 Mio. €). Dem stehen Aufwendungen in Höhe von 55,7 Mio. € (Vorjahr 58,4 Mio. €) gegenüber.

Maßgeblich für die Verbesserung des Ergebnisses dieses Teilhaushaltes gegenüber dem Vorjahr, ist eine um rd. 5,5 Mio. €, gewachsene Kreisumlage, bei den Schlüsselzuweisungen (+ rd. 1,7 Mio. €), einem um rd. 2,5 Mio. € geringeren Umlagebedarf für den LWV und die Krankenhausfinanzierung und einem um rd. 0,2 Mio. € geringeren Zinsaufwand. Dem stehen rd. 4,5 Mio. € weniger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und rd. 0,3 Mio. € geringere sekundäre Erträge gegenüber.

Bezüglich weiterer Informationen wird auf die vorangegangene Darstellung zum kommunalen Finanzausgleich, der Finanzerträge und Finanzaufwendungen sowie auf die folgenden Darstellungen zum Finanzhaushalt verwiesen.

Finanzhaushalt 2020

Wesentliche Funktion des Finanzhaushaltes ist es, die zahlungswirksamen Vorgänge und den Zahlungsmittelfluss einzelner Bereiche zusammenhängend darzustellen. Im Ergebnis ist der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf festzustellen und darauffolgend die Entwicklung der Zahlungsmittelbestände abzubilden. Mit dem Haushaltplan 2013 hat sich der Kreis im Rahmen seiner Wahlmöglichkeit für den direkten Finanzhaushalt ausgesprochen. In Folge dessen wird nunmehr zunächst ein Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, welcher sich an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientiert.

Unter Nr. 19 werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit saldiert. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von rd. 12.253 T€. Gegenüber dem Jahr 2019 hat sich an dieser Stelle eine Erhöhung um 1.465 T€ ergeben.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen (17.532,6 T€) beinhalten in diesem Jahr einen investiven Anteil der Schulumlage in Höhe von 10.957,0 T€ und eine investive Zuweisung aus den Kommunalen Investitionsprogrammen in Höhe von 4.200,0 T€ zur Finanzierung der Schulträgerschaft des Kreises. Diese werden vollständig an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft, zur Finanzierung der Schulbauinvestitionen, weitergeleitet.

Insgesamt erhält diese Beteiligung einen investiven Zuschuss von 16.557,0 T€. Das bedeutet, dass 1.400,0 T€ über Kreditaufnahmen im Kreishaushalt finanziert werden. Weitere investive Einzahlungen sind veranschlagt für investive Schlüsselzuweisungen und die Verwaltung der Kreisstraßen (GVFG-Förderung).

Ziel ist es, eine Nettoneuverschuldung im Haushalt 2020 und beim Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft zu vermeiden. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in das immaterielle Vermögen entsprechen dem als Anlage 2 beigefügten Investitionsprogramm. Die Einzahlungen in das Finanzanlagevermögen entsprechen den Tilgungen von gewährten Darlehen.

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen für Investitionen führt zu einem Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit von rd. 4.157,9 T€ (2019 = 6.502,15T€). Dieser Fehlbetrag muss durch Aufnahme neuer Investitionskredite finanziert werden.

Für die Tilgung von Investitionskrediten wurde der Ansatz in Höhe von 3.931,8 T€ gebildet (2018 = 4.109,9 T€). Damit entsteht eine im Rahmen der kommunalen Investitionsprogramme (Kreditaufnahme 1.400 T€) zulässige Nettoneuverschuldung von rd. 0,3 Mio. €. Diese werden ausschließlich für Maßnahmen der Kommunalen Investitionsprogramme des Jahres 2020 aufgenommen.

Bei den Kassenkrediten erfolgt, aufgrund des Überschusses aus der Verwaltungstätigkeit, keine Kreditfinanzierung der Verwaltungstätigkeit mehr. Neben der Tilgung von Investitionskrediten mit rd. 3,9 Mio. € (2019 = 4,1 Mio. €) ermöglicht das Potential dieses Überschusses die Leistung des Eigenbeitrages zur Hessenkasse in Höhe von 6.673,2 T€. Durch dieses Entschuldungsprogramm besteht auch für eine Nettotilgung von Kassenkrediten kein Bedarf mehr.

Im Ergebnis kommt es zu einem Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von rd. 6,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung der im ersten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2019 prognostizierten Entwicklung reduziert sich die Gesamtverschuldung im Kreishaushalt zum Ende des Jahres 2020 auf rd. 101,4 Mio. €.

Unter Einbeziehung der Kreditverbindlichkeiten der Eigenbetriebe ergibt sich eine Gesamtverschuldung zum Jahresende 2020 von rd. 232,9 Mio. €. Gegenüber dem Jahr 2019 wird folgende Entwicklung erwartet:

- Kassenkredite 0 €
- Investitionskredite Kreis 32,9 Mio. € um + 0,3 Mio. € auf 32,2 Mio. €
- Investitionskredite Eigenbetriebe von 134,6 um – 1,6 € auf 133,0 Mio. €
- Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse von 74,4 Mio. € um - 6,7 Mio. € auf 67,7 Mio. €

Damit reduziert sich die Gesamtverschuldung gegenüber dem Vorjahr um 8,0 Mio. €.

Ergebnis- und Finanzplanung 2020 – 2023

Gemäß § 101 HGO hat der Kreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Aus den Anlage 1a und 1b zu diesem Haushaltsplan (siehe Band II) wird ersichtlich, dass auch in den Jahren nach 2020 mit Überschüssen gerechnet werden kann. Ebenso ersichtlich ist, dass in jedem Planjahr der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich und der Stand der vorgegebenen Liquiditätsrücklage im Jahr 2022 erreicht wird. Fehlbeträge aus Vorjahren wurden im Jahresabschluss 2018 vollständig beseitigt.

Maßgeblich für diese Entwicklung sind Zuwächse bei den Erträgen aus dem KFA gegenüber dem Ausgleichsjahr 2020 aufgrund eines Wachstums der Steuerkraft auf allen staatlichen Ebenen. Dem stehen steigende ordentliche Aufwendungen gegenüber. Die Finanzplanung

des Kreises orientiert sich, wie bereits im Vorjahr, nicht an den Daten des Finanzplanungserlasses (dieser lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs noch nicht vor), sondern an eigenen Einschätzungen. Aufgrund der aktuellen Steuerschätzungen wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs der Steuerkraft von etwa 2 % gerechnet. Das Risiko eines weiteren Aufgabenzuwachses konnte im Planungszeitraum nicht valide berücksichtigt werden. Das Zinsniveau am Kapitalmarkt wurde gleichbleibend günstig und unter Verzicht auf eine dauerhafte Fremdfinanzierung des Liquiditätsbedarfs prognostiziert. Die zu erwartenden Überschüsse müssen primär für die Tilgung von Investitionskrediten und den Eigenbeitrag zur „Hessenkasse“ verwendet werden. Darüber hinaus gehende Überschüsse ermöglichen den Aufbau einer Liquiditätsreserve und die Finanzierung von Investitionen. Für die Finanzierung des umfangreichen Schulbauprogramms ist in der Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 eine Erhöhung des Schulumlagehebesatzes um 2 % vorgesehen. Damit soll eine Nettoneuverschuldung im Kreishaushalt und bei dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft vermieden werden.

Fazit

Die defizitäre Entwicklung des Kreishaushaltes konnte bereits im Haushaltsvollzug des Jahres 2015 gestoppt werden. Für zukünftige Überschüsse im Kreishaushalt müssen sich die Steuermehreinnahmen, aller staatlicher Ebenen, auf konstantem Niveau weiterentwickeln. Ferner muss die strukturelle Unterfinanzierung der Landkreise in der Sozial- und Jugendhilfe weiter abgebaut werden. Dies gilt in diesem Jahr besonders für den Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung durch die Einführung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Mit der Hessenkasse wurde ein Kassenkreditbestand von 162,2 Mio. € beseitigt und eine sonstige Verbindlichkeit gegenüber dem Land von 81,1 Mio. € gebildet. Zur Vermeidung neuer Schulden müssen deshalb die eigenen Konsolidierungsbemühungen fortgesetzt und die strukturelle Unterfinanzierung des Kreises durch eine bessere Finanzausstattung sowie durch eine Konsolidierung der gesetzlichen Leistungsstandards beseitigt werden. Dazu muss die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs, durch die Beseitigung bestehender Defizite fortgesetzt werden. Eine Stabilisierung des Kreisumlagehebesatzes ist nur bei Eintritt der in der Finanzplanung prognostizierten Ergebnisse möglich.

Durch die GemHVO ist der Kreis entsprechend § 6 aufgefordert darzustellen, welche Auswirkungen sich aufgrund der demographischen Entwicklung für ihn und seine Einrichtungen ergeben werden. Langfristig wird mit einem moderaten Anstieg der Bevölkerung des Kreises gerechnet. Allerdings wird sich die Zusammensetzung der Bevölkerung, besonders aufgrund der demographischen Entwicklung und der Zuwanderung, in den kommenden Jahrzehnten stark verändern. Dies führt zu einer Veränderung der Bedürfnisse der Kreisbevölkerung und der Aufgabenwahrnehmung mit der Folge, dass die finanzielle Entwicklung sowohl bei der Steuerkraft als auch bei den Belastungen in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration und Infrastruktur starken Veränderungen unterworfen wird. Auch die Digitalisierung führt in der Aufgabenwahrnehmung des Kreises zu großen Herausforderungen. Es bedarf deshalb auch weiterhin erheblicher personeller und finanzieller Anstrengungen, um die Voraussetzungen für ein entsprechendes wirtschaftliches Wachstum zu gewährleisten, und um attraktive Lebensverhältnisse und Standortbedingungen im Kreis Bergstraße sicherzustellen.